

Vertragsinformationen zur gewerblichen Inhalts-Versicherung

- Informationen zum Versicherungsumfang der gewerblichen Inhalts-Versicherung
- Kundeninformation zur gewerblichen Inhalts-Versicherung
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 84-BS1-0921



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Informationen zum Versicherungsumfang der gewerblichen Inhalts-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene gewerbliche Inhalts-Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den sonstigen Vertragsunterlagen sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen, sich die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durchzulesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Die gewerbliche Inhalts-Versicherung ist eine gebündelte Versicherung. Die versicherten Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Glas sind rechtlich selbstständige Verträge. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Inhalts-Versicherung (Mecklenburgische ABGI), Allgemeinen Bedingungen für gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB) sowie alle weiteren Klauseln, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Zu den versicherten Sachen zählen u. a. die technische/kaufmännische Betriebs-einrichtung und die Waren/Vorräte, also alle Sachen, die sich im Zusammenhang mit dem Zweck des Betriebes im Versicherungsort befinden.

Was leisten wir?

Im Rahmen der Gefahr Feuer bezahlen wir Schäden an den versicherten Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstehen. Zusätzlich kann im Rahmen der EC-Dekung der Versicherungsschutz z. B. auch auf Schäden durch Fahrzeuganprall, Streik, Aussperrung und Rauch ausgedehnt werden.

Bei Vereinbarung der Gefahr Einbruchdiebstahl-/Raub-Versicherung begleichen wir Schäden die durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl oder durch Raub entstehen.

Im Rahmen der Gefahr Leitungswasser bezahlen wir Schäden an den versicherten Sachen, die durch Leitungswasser entstehen.

Bei Abschluss der Gefahr Sturm ersetzen wir Schäden an den versicherten Sachen die durch Sturm und / oder Hagel entstehen. Zusätzlich kann im Rahmen der Versicherung weiterer Naturgefahren der Versicherungsschutz z. B. auch auf Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben oder Erdbeben ausgedehnt werden.

Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe wir zahlen, ergibt sich aus den vereinbarten Versicherungssummen, die Sie Ihrem Antrag sowie den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen entnehmen können.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.

Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.

Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, bis die Zahlung bei uns eingegangen ist. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Nrn. B 1.1 bis B 1.5 der Mecklenburgischen ABGI bzw. den Nrn. B 1.1 bis B 1.5 der Mecklenburgischen AgGIB.

Auf die Möglichkeit von Beitragsänderungen aufgrund von Beitragsanpassungen weisen wir hin.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie.

Einzelheiten und weitere Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Nr. A 2 der Mecklenburgischen ABGI bzw. der Nr. A 3 der Mecklenburgischen AgGIB.

5. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Nr. B 3.1 der Mecklenburgischen ABGI bzw. der Nr. B 3.1 der Mecklenburgischen AgGIB.

6. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Melden Sie uns bitte, wenn sich zu dem versicherten Risiko Änderungen/ Ergänzungen – z.B. in der uns bisher bekannten Betriebstätigkeit ergeben – bzw. gefahrerhöhende Umstände eintreten, nach denen wir Sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) befragt haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Nrn. A 19 und B 3.2 der Mecklenburgischen ABGI bzw. den Nrn. A 14 und B 3.2 der Mecklenburgischen AgGIB.

7. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?

Bitte melden Sie uns jeden Schaden sofort. Schildern Sie den Schadenhergang genau und wahrheitsgemäß.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Nr. 3.3 der Mecklenburgischen ABGI bzw. Nr. 3.3 der Mecklenburgischen AgGIB.

8. Was passiert, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Beachten Sie die in Punkt 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Nrn. B 3.1, B 3.2, B 3.3 und B 4.1 der Mecklenburgischen ABGI bzw. den Nrn. B 3.1, B 3.2, B 3.3 und B 4.1 der Mecklenburgischen AgGIB sowie den Nrn. B 2.2 und B 4.12 der Mecklenburgischen ABGI bzw. den Nrn. B 2.2 und B 4.12 der Mecklenburgischen AgGIB.

9. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.

10. Wann endet der Vertrag?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ende der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Nr. B 2.1 Mecklenburgischen ABGI bzw. der Nr. B 2.1 der Mecklenburgischen AgGIB.

Weitere Kündigungsrechte bestehen bei vollständigem Wegfall des versicherten Risikos, nach einer Beitragsangleichung ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert und nach Eintritt des Versicherungsfalls. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte u. a. den Nrn. A 23 und B 2.2 der Mecklenburgischen ABGI bzw. den Nr. A 15 und B 2.2 Mecklenburgischen AgGIB.

Kundeninformation zur gewerblichen Inhalts-Versicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover

Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover
Sitz: Neubrandenburg und Hannover
Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und
HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Toren Grothe (Vorsitzender), Marguerite Mehmel, Nicolas Neuschulz,
Knut Söderberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Flemming

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb
der Schadens- und Personenversicherungen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie oder uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte nach einem Versicherungsfall, die in Nr. B 2.2 der Mecklenburgischen ABGI bzw. in Nr. B 2.2 der Mecklenburgischen AgGIB geregelt sind.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Gesellschaft ist der 24-Stunden-Telefonservice unter

0511 5351-513

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadensfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns ein Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Abschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mecklenburgische Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Inhalts-Versicherung – Inhaltsverzeichnis –

Für die Versicherungsverträge gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag nachstehende Versicherungsbedingungen, sofern hierfür Versicherungsschutz beantragt wurde. Soweit die Versicherung gegen eine ohne mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

	Seite
Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Inhalts-Versicherung	7
Übersicht über die Leistungen des Gewerbeschutzbriefes	10
Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Inhalts-Versicherung (Mecklenburgische ABGI 2021)	11
Zusätzliche Sachen und Kosten in der gewerblichen Glas-Versicherung – Komfortdeckung –	31
Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB 2021)	31
Klauseln für die gewerbliche Inhalts- und Glas-Versicherung	40
Satzung	52
Merkblatt zur Datenverarbeitung	53
Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO	54
Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit	55

Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung

I. Grundlagen des Versicherungsschutzes sowie versicherte und nicht versicherte Sachen in der gewerblichen Inhalts-Versicherung
<p>Grundlage des zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Versicherungsschutzes bilden die Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Inhalts-Versicherung (Mecklenburgische ABGI 2021) sowie die vereinbarten Klauseln zur gewerblichen Inhalts-Versicherung.</p> <p>Versichert sind die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und die betriebsüblichen Waren und Vorräte gemäß Nr. A 9.1 sowie fremdes Eigentum gemäß Nr. A 9.3 Mecklenburgische ABGI 2021.</p> <p>Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die in Nr. A 9.5 Mecklenburgische ABGI 2021 genannten Sachen.</p>
II. Grund- und Komfortdeckung
<p>Die entsprechenden Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen und weitere Bestimmungen zum Versicherungsschutz können der Spalte Grunddeckung entnommen werden. Durch die Vereinbarung der Komfortdeckung kann der Versicherungsschutz erweitert werden. Die entsprechenden Erweiterungen sind in der Spalte Komfortdeckung aufgeführt.</p> <p>Der Spalte Verweis kann der jeweilige Bezug zu den Regelungen in den Mecklenburgischen ABGI 2021 oder in den genannten Klauseln entnommen werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann nur dann eine Entschädigung aus den Positionen der Grund- oder Komfortdeckung beanspruchen, wenn die in der Spalte Gefahren genannte Gefahr oder Gefahrengruppe (siehe Nr. A 1.1 der Mecklenburgischen ABGI 2021) im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert ist.</p>
III. Jahreshöchstentschädigung
<p>Für die nachfolgend aufgeführten Positionen Nr. 1 bis 60 (ausgenommen Pos. 49), stehen innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen noch einmal 100 % der vereinbarten Versicherungssumme (VSu) – maximal jedoch 1.000.000 € – als Jahreshöchstentschädigung zur Verfügung.</p>

				Grunddeckung	Komfortdeckung
IV. Versicherte Gefahren und Schäden auf Erstes Risiko²⁾		Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
1	Schäden durch radioaktive Isotope	Klausel SK 1101	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	25.000 €
2	Neu hinzukommende Betriebsstätten	Klausel SK 1404	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	25.000 €
3	Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.	A 3.4	FE	5.000 €	25.000 €
4	Transportschäden an versicherten Sachen	Klausel SK 3414	FE	nicht versichert	1.000 €
5	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt	A 3.10.4/ Klausel SK 3102	FE	VSu	VSu
6	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	Klausel SK 3103	FE	15.000 €	25.000 €
7	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	Klausel SK 5101	LW	15.000 €	25.000 €
8	Schäden durch Wasseraustritt aus innen liegenden Regenwasserrohren	A 6.4	LW	nicht versichert	25.000 €
V. Versicherte Sachen auf Erstes Risiko²⁾		Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen					
9	• in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie Wertschutzschränke nach VdS-Grad I bis VI	A 9.5.1	FE, EC, ED, LW, ST, NG	15.000 €	25.000 €
10	• unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst	A 9.5.1	FE, EC, ED, LW, ST, NG	1.500 €	2.500 €
11	• ohne Verschluss	Klausel SK 1208	FE, EC, ED, LW, ST, NG	150 €	250 €
12	• in geöffneten Registrierkassen	A 9.5.1	FE, EC, ED, LW, ST, NG	25 € je Kasse, maximal 150 €	50 € je Kasse, maximal 250 €
Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub					
13	• innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	A 5.1.3 / A 5.4	ED	25.000 €	25.000 €
14	• auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	A 5.1.4 / A 5.5	ED	25.000 €	25.000 €
15	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen sowie sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).	A 12.3	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
16	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert	A 9.5.8	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
17	Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern	A 9.5.5 / Klausel SK 1220	FE, EC, ED, LW, ST, NG	5.000 €	25.000 €
18	Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, jedoch keine Möbel)	Klausel SK 1508	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	25.000 €
19	Vorsorgeversicherung für Neuanschaffungen bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres	A 14.6	FE, EC, ED, LW, ST, NG	5 % der jeweils vereinbarten VSu	5 % der jeweils vereinbarten VSu

Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung

				Grunddeckung	Komfortdeckung
V. Versicherte Sachen auf Erstes Risiko²⁾		Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
20	Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch außerhalb des Versicherungsortes (Abhängige Außenversicherung)	Klausel SK 2402	FE, LW, ST, NG	15.000 €	25.000 €
21	Schäden an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	A 7.6.7.3	ST	15.000 €	25.000 €
22	Sachen gemäß Position I. im Freien (ausgenommen Zelte und Pavillons) auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Sachen für die Außenversicherung vereinbart ist, sowie Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes	A 7.6.7.4	ST	nicht versichert	25.000 €
23	Zelte und Pavillons im Freien auf dem Versicherungsgrundstück bei einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schaden. Nicht versichert gelten Gewächshäuser, Folienzelte oder -tunnel.	A 9.5.3	FE, LW, ST, NG	nicht versichert	2.500 €
24	Schäden an Sachen – insbesondere Schaufensterinhalt – ohne dass der Täter das Gebäude betritt.	A 13	ED	5.000 €	25.000 €
25	Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung	Klausel SK 4402	ED	1.500 €	2.500 €
26	Abhandenkommen von Sachen aus Kraftfahrzeugen, jedoch ohne Pos. Nr. 9 bis 14; 43 und 44 mit einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schaden.	Klausel SK 4415	ED	nicht versichert	1.000 €
27	Diebstahl von Geschäftsfahrrädern	Klausel SK 4401	ED	nicht versichert	2.500 €
28	Aufwendungen für die Wiederbeschaffung der durch einfachen Diebstahl von an der Außenseite des Gebäudes fest angebrachten abhanden gekommenen Firmen- und/oder Praxisschilden. Die Sachbeschädigung ist nicht versichert.	A 5	ED	nicht versichert	1.000 €
VI. Versicherte Kosten auf Erstes Risiko²⁾		Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
29	Aufräumungs- und Abbruchkosten	A 12.1	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
30	Bewegungs- und Schutzkosten	A 12.2	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
31	Schadenermittlungs- und -feststellungskosten	B 4.10.2	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
32	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einschließlich versicherter Kosten 25.000 € übersteigt	A 12.8	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
33	Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen	A 12.5	FE, EC, ED, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
34	Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste	A 12.6	FE, EC, ED, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
35	Mehrkosten durch Preissteigerungen	A 12.7	FE, EC, ED, LW, ST, NG	25.000 €	VSu
36	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	Klausel SK 1305	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	2.500 €
37	Rückreisekosten aus dem Urlaub, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einschließlich versicherter Kosten 25.000 € übersteigt	Klausel SK 1308	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	2.500 €
38	Regiekosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einschließlich versicherter Kosten 25.000 € übersteigt	Klausel SK 1309	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	2.500 €
39	Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	Klausel SK 1990	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	2.500 €
40	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	Klausel SK 2700	FE, NG	nicht versichert	25.000 €
41	Feuerlöschkosten	A 12.4	FE	VSu	VSu
42	Freiwillige Zuwendungen nach einem Brandschaden	Klausel SK 3802	FE	nicht versichert	2.500 €
43	Kosten für Beseitigung von Gebäudeschäden sowie Schlossänderungskosten	A 12.9 / A 12.11	ED	15.000 €	25.000 €
44	Erweiterte Schlossänderungskosten für Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für Tresorräume und für Behältnisse gemäß Pos.-Nr. 9	A 12.10	ED	15.000 €	25.000 €
45	Bewachungskosten	Klausel SK 4303	ED	nicht versichert	2.500 €
46	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen	Klausel SK 4302	ED	nicht versichert	2.500 €
47	Abhandenkommen von Sachen auf Baustellen, jedoch ohne Pos.-Nr. 9 bis 14; 43 und 44 mit einer Selbstbeteiligung von 250 € Schaden	Klausel SK 4416	ED	nicht versichert	1.000 €
48	Wasserverlust	A 12.12	LW	500 €	25.000 €

Grund- und Komfortdeckung für die gewerbliche Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung

			Grunddeckung	Komfortdeckung	
VII. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit					
	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens	
49	Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls (nicht bei Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten)	Klausel SK 1606	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	bis zu einer Schadenhöhe von 1 Mio. €
VIII. Zusätzliche Einschlüsse für die Ertragsausfall-Versicherung auf Erstes Risiko²⁾, sofern Ertragsausfall gemäß Nr. A 8 Mecklenburgische ABGI 2021 vereinbart ist					
	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens	
	Schadenermittlungs- und -feststellungskosten	B 4.10.2	FE, EC, ED, LW, ST, NG	VSu	VSu
50	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen • Mehrkosten durch Preissteigerungen • Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen • Lager-, Transport- und Stornokosten • Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einschließlich versicherter Kosten 25.000 € übersteigt • Rückwirkungschäden • Nutzungsbeschränkungen 	Klausel SK 8304	FE, EC, ED, LW, ST, NG	nicht versichert	25.000 €

Für die nachfolgend genannten Kundengruppen sind im Rahmen der Komfortdeckung zusätzliche Einschlüsse vereinbart.

Gastgewerbe und für Nahrungs- und Genussmittelbetriebe			Grunddeckung	Komfortdeckung	
IX. Zusätzliche Einschlüsse auf Erstes Risiko²⁾ für Betriebe des Gastgewerbes und für Nahrungs- und Genussmittelbetriebe					
	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens	
51	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, soweit es dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung gegeben wurde, maximal je Gast 500 €	Klausel SK 2210	FE, LW, ST, EC, NG	nicht versichert	2.500 €
52	Inhalt in Verkaufswagen, nicht Schäden am Verkaufswagen selbst. Nach Geschäftsschluss sind Bargeld und Wertsachen, Tabakwaren und alkoholische Getränke vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	A 13	FE, ED, LW, ST, EC, NG	nicht versichert	2.500 €
53	Verderb von Lebens- und Genussmitteln (Kühlgut) mit einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schaden. Sofern das Tiefkühl- oder Kühlgerät älter als 15 Jahre ist, erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 25%, mindestens 500 €, je Schaden.	Klausel SK 3209	FE	nicht versichert	2.500 €
54	Sachen von Gastronomie- und Nahrungsmittelbetrieben im Freien mit einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schaden.	Klausel SK 4419	ED	nicht versichert	5.000 €
55	Diebstahl von Leergut im Freien	Klausel SK 4417	ED	nicht versichert	250 €

Betriebe des Kfz-Gewerbes

X. Zusätzliche Einschlüsse auf Erstes Risiko²⁾ für Betriebe des Kfz-Gewerbes					
	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens	
56	Schlossänderungskosten für Kraftfahrzeuge	Klausel SK4418	ED	nicht versichert	5.000 €

Heilberufe, Körper und Gesundheitspflegebetriebe

XI. Zusätzliche Einschlüsse für Heilberufe, Körper- und Gesundheitspflegebetriebe					
	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens	
57	Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Zahnlabors außerhalb verschlossener Behältnisse	Klausel SK 1207	FE, ED, LW, ST, EC, NG	nicht versichert	5.000 €
58	Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen	Klausel SK 1712	FE, ED, LW, ST, EC, NG	nicht versichert	5.000 €
59	Medikamente in Medikamentenkühlschränken bei einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schaden	Klausel SK 3210	FE	nicht versichert	2.500 €
60	Abhandenkommen von Praxistaschen oder -koffern sowie Notfallkoffern und deren medizinisch-technischen Inhalt, auch durch einfachen Diebstahl, während der Krankenbesuche einschließlich der Wege innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	A 13	ED	nicht versichert	2.500 €

Auszug aus dem gesamten Leistungsumfang. Für den individuellen Versicherungsschutz sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen im Antrag, im Versicherungsschein, in den Mecklenburgischen ABGI 2021 und in den ggf. zusätzlich vereinbarten Klauseln maßgebend.

¹⁾ **Gefahren:** FE = Feuer-Versicherung; ED = Einbruchdiebstahl-/Raub-Versicherung; LW = Leitungswasser-Versicherung; ST = Sturm-Versicherung; EC = Extended Coverage, NG = Versicherung weiterer Naturgefahren

²⁾ **Erstes Risiko:** Der Schaden wird bis zur Höhe des vereinbarten Betrages voll ersetzt ohne Rücksicht darauf ob die Versicherungssumme dem Gesamtwert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadens entspricht. Die Bestimmungen über die Unterversicherung gelten nicht (siehe Nr. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021).

VSu: Versichert bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Auf die maximale Höchstentschädigung von 1.000.000 € pro Versicherungsjahr für die Positionen 1–60 (Ausnahme Pos. 49) wird ausdrücklich hingewiesen.

Gewerbe-Schutzbrief

Der Gewerbe-Schutzbrief kann optional zur gewerblichen Inhalts-Versicherung vereinbart werden. Versicherungsschutz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung des Gewerbe-Schutzbriefes

Haus- und Wohnungsschutzbrief gemäß Klausel SK 3000

<ul style="list-style-type: none">• Schlüsseldienst• Rohrreinigung• Sanitär-Installateurservice	<ul style="list-style-type: none">• Elektro-Installateurservice• Notheizung• Bekämpfung von Schädlingen	<ul style="list-style-type: none">• Entfernung von Wespennestern• Kinderbetreuung• Unterbringung von Haustieren	<ul style="list-style-type: none">• Psychologische Erstberatung nach einem Versicherungsfall
---	---	---	--

Entschädigung: bis 500 € je Versicherungsfall, max. 1.500 € je Versicherungsjahr

Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Inhalts-Versicherung (Mecklenburgische ABGI 2021)

Präambel

Die gewerbliche Inhalts-Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Betriebsinventar sowie an den Waren und Vorräten. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z.B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns.

Wird das Inventar zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den auf den nächsten Seiten stehenden Bestimmungen.

In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Zweckbestimmung im neuwertigen Zustand in der Form der Neuwertversicherung. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z.B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Sie können sich zusätzlich gegen die finanziellen Folgen eines Versicherungsfalls im Rahmen der Ertragsausfall-Versicherung absichern. In diesem Fall zahlen wir Ihnen z.B. Ihren entgangenen Gewinn nach einem versicherten Schadenereignis.

Die "Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Inhalts-Versicherung – Mecklenburgische ABGI 2021" sowie die vereinbarten Klauseln sind die Vertragsgrundlage für Ihre gewerbliche Inhalts-Versicherung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und die männliche Sprachform gewählt. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherer:

Das sind wir als Ihr Vertragspartner und Anbieter des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall bzw. Schadenfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z.B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Grund- und Komfortdeckung / Erweiterung des Versicherungsschutzes:

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist davon abhängig, ob die Grunddeckung oder die Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Komfortdeckung vereinbart wurde.

Die für die einzelnen Positionen der Grund- oder Komfortdeckung je Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen können der entsprechenden Aufstellung entnommen werden.

Der Versicherungsschutz kann optional auch um bestimmte Zusatzleistungen erweitert werden. Versicherungsschutz für diese Zusatzleistungen besteht nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand-, Einbruch- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Abschnitt A

Besondere Bestimmungen zur gewerblichen Inhalts-Versicherung

A 1	Versicherbare Gefahren oder Gefahrengruppen, Erweiterungen des Versicherungsschutzes
A 2	Generelle Ausschlüsse
A 3	Feuer
A 4	Extended-Coverage-Dekung (EC-Dekung)
A 5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
A 6	Leitungswasser
A 7	Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
A 8	Ertragsausfall (Betriebsunterbrechung)
A 9	Versicherte und nicht versicherte Sachen
A 10	Daten und Programme
A 11	Versicherte Kosten
A 12	Erläuterungen zu den versicherten Kosten
A 13	Versicherungsort
A 14	Versicherungswert; Versicherungssumme
A 15	Umfang der Entschädigung
A 16	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
A 17	Sachverständigenverfahren
A 18	Vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)
A 19	Besondere gefahrerhöhende Umstände
A 20	Wiederherbeigeschaffte Sachen
A 21	Veräußerung der versicherten Sachen
A 22	Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen
A 23	Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Abschnitt B

Allgemeine Bestimmungen zur gewerblichen Inhalts-Versicherung

B 1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
B 1.2	Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B 1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B 1.4	Folgebeitrag
B 1.5	Lastschriftverfahren
B 1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B 2	Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung
B 2.1	Dauer und Ende des Vertrages
B 2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
B 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
B 3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B 3.2	Gefahrerhöhung
B 3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
B 4	Weitere Regelungen
B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B 4.4	Verjährung
B 4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 4.6	Anzuwendendes Recht
B 4.7	Embargobestimmung
B 4.8	Überversicherung
B 4.9	Versicherung für fremde Rechnung
B 4.10	Aufwendungsersatz
B 4.11	Übergang von Ersatzansprüchen
B 4.12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
B 4.13	Repräsentanten
B 4.14	Salvatorische Bestimmung

Abschnitt A

A 1 Versicherbare Gefahren oder Gefahrengruppen, Erweiterungen des Versicherungsschutzes

A 1.1 Versicherte Gefahren und versicherte Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1.1 Feuer;
- A 1.1.2 Extended-Coverage-Deckung (EC-Deckung);
- A 1.1.3 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A 1.1.4 Leitungswasser;
- A 1.1.5 Naturgefahren;
- A 1.1.5.1 Sturm, Hagel;
- A 1.1.5.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkan ausbruch;
- A 1.1.6 Ertragsausfall.

Bei den Versicherungen gemäß Nr. A 1.1.1 sowie Nrn. A 1.1.3 bis A 1.1.5 handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie können selbständig vereinbart und gekündigt werden.

Die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.2 kann nur zusammen mit der Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.1 vereinbart werden. Wird die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.1 beendet, endet die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.2 gleichzeitig.

Die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.5.2 kann nur zusammen mit der Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.5.1 vereinbart werden. Wird die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.5.1 beendet, endet die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.5.2 gleichzeitig.

Die Versicherung der Gefahrengruppe nach Nr. A 1.1.6 kann nur zusammen mit einer Versicherung nach den Nrn. A 1.1.1 bis A 1.1.5.2 vereinbart werden. Wird die Versicherung der Gefahrengruppen nach den Nrn. A 1.1.1 bis A 1.1.5.2 beendet, endet die Versicherung der Gefahrengruppe A 1.1.6 gleichzeitig.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

A 1.2 Umfang und Erweiterung des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes davon abhängig, ob die Grunddeckung oder die Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Komfortdeckung vereinbart wurde.

Die für die einzelnen Positionen der Grund- oder Komfortdeckung je Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen können der entsprechenden Aufstellung entnommen werden.

A 2 Generelle Ausschlüsse

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Feuer

A 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Feuer fallen Schäden durch:

- A 3.1.1 Brand;
- A 3.1.2 Blitzschlag;
- A 3.1.3 Überspannung durch Blitz;
- A 3.1.4 Explosion;
- A 3.1.5 Implosion;

A 3.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;

A 3.1.7 Terrorakte

und

A 3.1.8 Kriegsmunition

A 3.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A 3.5 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.8 Schäden durch Terrorakte

Sofern im Versicherungsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

A 3.9 Schäden durch Kriegsmunition

A 3.9.1 Abweichend von Nr. A 2.1 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die

A 3.9.1.1 im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“)

oder

A 3.9.1.2 durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition zerstört, beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 3.9.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt werden und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

A 3.9.3 Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

A 3.10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.10.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr gemäß den Nrn. A 3.2 bis A 3.9 verursacht wurden.

A 3.10.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen.

Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach den Nrn. A 3.2 bis A 3.9 sind.

- A 3.10.4 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach den Nrn. A 3.2 bis A 3.9 sind.

A 4 Extended-Coverage-Deckung (EC-Deckung)

A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Extended-Coverage Deckung fallen Schäden durch:

- A 4.1.1 Innere Unruhen;
- A 4.1.2 Böswillige Beschädigungen;
- A 4.1.3 Streik, Aussperrung;
- A 4.1.4 Fahrzeuganprall;
- A 4.1.5 Rauch, Ruß;
- A 4.1.6 Überschalldruckwellen.

A 4.2 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- A 4.2.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen
oder
- A 4.2.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A 4.3 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind. Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden

- A 4.3.1 durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- A 4.3.2 die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

A 4.4 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- A 4.4.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung
oder
- A 4.4.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 4.5 Fahrzeuganprall

- A 4.5.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
- A 4.5.2 Nicht versichert sind
 - A 4.5.2.1 Schäden durch Verschleiß der versicherten Sachen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
und
 - A 4.5.2.2 Schäden an den Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

A 4.6 Rauch, Ruß

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

A 4.7 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A 4.8 Nicht versicherte Schäden

- A 4.8.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - A 4.8.1.1 Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion sind durch Innere Unruhen entstanden. Dies gilt nur für die Gefahrengruppen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung.
 - A 4.8.1.2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nur für die Gefahrengruppen Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß, Überschalldruckwellen.
 - A 4.8.1.3 Erdbeben.
- A 4.8.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - A 4.8.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - A 4.8.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),
 - A 4.8.2.3 Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Schäden gemäß den Nrn. A 4.8.2.1 und A 4.8.2.2 durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen entstanden sind.
- A 4.8.3 Für die versicherte Gefahrengruppen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung gilt:
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub fallen Schäden durch:

- A 5.1.1 Einbruchdiebstahl;
- A 5.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch;
- A 5.1.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- A 5.1.4 Raub auf Transportwegen
oder
- A 5.1.5 durch den Versuch einer in den Nrn. A 5.1.1 bis A 5.1.4 genannten Tat.

Die Gefahr gemäß Nr. A 5.1.2 kann nur in Verbindung mit der Gefahr Nr. A 5.1.1 vereinbart werden. Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Raub (siehe Nr. A 5.1.3 und A 5.1.4) ausschließlich in dem in der Grund- und Komfortdeckung genannten Umfang.

A 5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- A 5.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

A 5.2.2	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. A 5.2.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;	der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
A 5.2.3	aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;	A 5.5.1.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
A 5.2.4	in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. A 5.4.1.1 oder Nr. A 5.4.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;	A 5.5.1.3 In den Fällen von Nr. A 5.4.1.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
A 5.2.5	mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. A 5.4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch	A 5.5.2 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
A 5.2.5.1	Einbruchdiebstahl gemäß Nr. A 5.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;	A 5.5.2.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
A 5.2.5.2	Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;	A 5.5.2.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
A 5.2.5.3	Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. A 5.4.1.1 oder Nr. A 5.4.1.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;	A 5.5.2.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
A 5.2.6	in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.	A 5.5.2.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
A 5.3	Vandalismus nach einem Einbruch	A 5.5.3 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. A 5.2.1, Nr. A 5.2.5 oder Nr. A 5.2.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.		A 5.5.3.1 über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
A 5.4	Raub	A 5.5.3.2 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
A 5.4.1	Raub liegt vor, wenn	A 5.5.3.3 über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
A 5.4.1.1	gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);	A 5.5.3.4 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
A 5.4.1.2	der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;	A 5.5.4 Soweit Nr. A 5.5.3 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit Nr. A 5.5.3 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.
A 5.4.1.3	dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.	
A 5.4.2	Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.	
A 5.5	Raub auf Transportwegen	A 5.6 Ereignisort
A 5.5.1	Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. A 5.4:	A 5.6.1 Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
A 5.5.1.1	Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn	A 5.6.2 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. A 5.4.1 verübt wurden.
		A 5.6.3 Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.
		A 5.7 Nicht versicherte Schäden
		Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
		A 5.7.1 Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
		A 5.7.2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz; Explosion, Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition oder stimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. A 5.5.2.4 gilt dieser Ausschluss nicht;
		A 5.7.3 Erdbeben;
		A 5.7.4 Überschwemmung.

A 6 Leitungswasser

A 6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- A 6.1.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden);
- A 6.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- A 6.1.3 Schäden durch Wasseraustritt aus innen liegenden Regenwasserrohren.

A 6.2 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 6.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A 6.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A 6.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- A 6.2.4 Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 6.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A 6.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - A 6.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - A 6.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach Nr. A 6.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- A 6.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - A 6.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - A 6.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 6.4 Schäden durch Wasseraustritt aus innen liegenden Regenwasserrohren

Der Versicherer leistet in Erweiterung von Nr. A 6.2 Entschädigung für Leitungswasserschäden (Nässeschäden), die durch Regenwasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenwasserrohren bestimmungswidrig austritt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Auf die Ausschlüsse gemäß Nr. A 6.5.10 wird hingewiesen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A 6.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser sowie Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- A 6.5.2 Schwamm;
- A 6.5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 6.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 6.5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. A 6.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

A 6.5.6 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition;

A 6.5.7 Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

A 6.5.8 Sturm, Hagel.

A 6.5.9 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

A 6.5.9.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

A 6.5.9.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

A 6.5.9.3 ortsfesten Wasserlöschanlagen.

A 6.5.10 Nicht versichert sind Leitungswasserschäden (Nässeschäden) durch Regenwasser, das aus Regenrinnen oder außen am Gebäude verlaufenden Regenwasserrohren ausgetreten ist.

A 7 Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 7.1 Sturm

A 7.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 7.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 7.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 7.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 7.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 7.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 7.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 7.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 7.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 7.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 7.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 7.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 7.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden Gewässern,

A 7.4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 7.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Nr. A 7.4.1.1 oder Nr. A 7.4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

<p>A 7.4.2 Rückstau</p> <p>Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn</p> <p>A 7.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern</p> <p>oder</p> <p>A 7.4.2.2 Witterungsniederschläge</p> <p>den Rückstau verursacht haben.</p> <p>A 7.4.3 Erdbeben</p> <p>Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:</p> <p>A 7.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.</p> <p>A 7.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.</p> <p>A 7.4.4 Erdsenkung</p> <p>Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>A 7.4.5 Erdbeben</p> <p>Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> <p>A 7.4.6 Schneedruck</p> <p>Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p> <p>A 7.4.7 Lawinen</p> <p>Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.</p> <p>A 7.4.8 Vulkanausbruch</p> <p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.</p> <p>A 7.5 Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)</p> <p>A 7.5.1 Der Versicherungsschutz für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß Nr. A 7.4 beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Versicherungsbeginn gemäß Nr. B 1.1.</p> <p>A 7.5.2 Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.</p> <p>A 7.5.3 Die Wartezeit gemäß Nr. A 7.5.1 entfällt, soweit Versicherungsschutz für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.</p> <p>A 7.6 Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch</p> <p>A 7.6.1 Sturmflut;</p> <p>A 7.6.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>A 7.6.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;</p> <p>A 7.6.4 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß Nr. A 7.4. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren) zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich vereinbart wurde.</p> <p>A 7.6.5 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner</p>	<p>Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden.</p> <p>A 7.6.6 Trockenheit oder Austrocknung.</p> <p>A 7.6.7 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p> <p>A 7.6.7.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p> <p>A 7.6.7.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);</p> <p>A 7.6.7.3 Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z.B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren) sowie für elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;</p> <p>A 7.6.7.4 im Freien befindlichen beweglichen Sachen.</p> <p>A 8 Ertragsausfall (Betriebsunterbrechung)</p> <p>A 8.1 Formen der Ertragsausfall-Versicherung</p> <p>Die Ertragsausfallversicherung kann in den nachfolgend genannten Versicherungsformen vereinbart werden:</p> <p>A 8.1.1 Einfache Ertragsausfall-Versicherung</p> <p>A 8.1.1.1 Bei dieser Versicherungsform entsprechen der Versicherungswert und die Versicherungssumme der Ertragsausfall-Versicherung die der im Rahmen der Inhalts-Versicherung dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme.</p> <p>A 8.1.2 Abweichende Ertragsausfall-Versicherung</p> <p>A 8.1.2.1 Bei dieser Versicherungsform werden Versicherungswert und Versicherungssumme zunächst gemäß Nr. A 8.1.1.1 gebildet.</p> <p>A 8.1.2.2 Der Versicherungswert und die Versicherungssumme erhöhen sich um die im Antrag aufgeführten Versicherungssummen des in anderen Versicherungsverträgen, z.B. der Sach-, Elektronik- oder Maschinenversicherung, versicherten Betriebsinhalts sowie der Waren und Vorräte, sofern in diesen anderen Verträgen Ertragsausfallschäden nicht eingeschlossen sind.</p> <p>A 8.1.3 Erweiterte Ertragsausfall-Versicherung</p> <p>A 8.1.3.1 Der Versicherungswert und die Versicherungssumme werden mittels eines Summenermittlungsschemas des Versicherers anhand betriebswirtschaftlicher Kennziffern ermittelt.</p> <p>A 8.2 Versicherte Gefahren; Gegenstand der Deckung, Versicherte und nicht versicherte Schäden</p> <p>A 8.2.1 Versicherte Gefahren; Gegenstand der Deckung</p> <p>A 8.2.1.1 Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.</p> <p>A 8.2.1.2 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen der Inhalts-Versicherung dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Darüber hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch die vorliegende Inhalts-Versicherung versichert sind.</p> <p>A 8.2.1.3 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.</p> <p>A 8.2.2 Nicht versicherte Schäden</p> <p>A 8.2.2.1 Abweichend von Nr. 8.2.1.3 sind Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens an Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien und Zeichnungen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.</p> <p>A 8.2.2.2 Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den</p>
---	---

Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- A 8.2.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall-schaden vergrößert wird durch
- A 8.2.2.3.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- A 8.2.2.3.2 öffentlich-rechtliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- A 8.2.2.3.3 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekom-mener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- A 8.2.2.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- A 8.2.2.4.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energie-fremdbezug handelt;
- A 8.2.2.4.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- A 8.2.2.4.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- A 8.2.2.4.4 umsatzabhängige Versicherungsprämien oder -beiträge;
- A 8.2.2.4.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfinder-vergütungen;
- A 8.2.2.4.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbe-betrieb nicht zusammenhängen.

A 8.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

A 9 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A 9.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

- A 9.1.1 Bewegliche Sachen sind die
- A 9.1.1.1 kaufmännische Betriebseinrichtung;
- A 9.1.1.2 technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen);
- A 9.1.1.3 Waren und Vorräte.
- A 9.1.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude einge-fügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.
- A 9.1.3 Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Nr. A 10.

A 9.2 Eigentumsverhältnisse

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- A 9.2.1 Eigentümer ist;
- A 9.2.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- A 9.2.3 sie sicherungshalber übereignet hat.

A 9.3 Fremdes Eigentum

Über Nrn. A 9.2.2 und A 9.2.3 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigen-tümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

A 9.4 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. A 9.2.2, Nr. A 9.2.3 und Nr. A 9.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen von Nr. A 9.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

A 9.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- A 9.5.1 Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- A 9.5.2 Geschäftsunterlagen;
- A 9.5.3 Baubuden, Zelte und Pavillons, Tragflughallen, Gewächshäuser, Foli-en-zelte und -tunnel;
- A 9.5.4 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zug-maschinen;
- A 9.5.5 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern sowie Hausrat aller Art;
- A 9.5.6 Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- A 9.5.7 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- A 9.5.8 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typen-gebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungs-vorrichtungen.

A 10 Daten und Programme

A 10.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. A 10.2, Nr. A 10.3 und Nr. A 10.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

A 10.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwen-digen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

A 10.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

A 10.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individu-elle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

A 10.5 Ausschlüsse

- A 10.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Ver-sicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- A 10.5.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Ver-schlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

A 11 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforder-lich und tatsächlich angefallen sind:

- A 11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- A 11.2 Bewegungs- und Schutzkosten;
- A 11.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- A 11.4 Feuerlöschkosten für die Gefahr Feuer;
- A 11.5 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- A 11.6 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste;
- A 11.7 Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- A 11.8 Sachverständigenkosten;
- A 11.9 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- A 11.10 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- A 11.11 Beseitigung von Gebäudeschäden; für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- A 11.12 Wasserverlust.

Der Ersatz versicherter Kosten der Nrn. A 11.1 bis A 11.12 ist je Versicherungsfall auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag (Versicherungssumme) begrenzt. Der vereinbarte Betrag wird, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Nrn. A 11.5 bis A 11.7 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt. Dies gilt nur, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

A 12 Erläuterungen zu den versicherten Kosten

A 12.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 12.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 12.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Das sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

A 12.4 Feuerlöschkosten für die Gefahr Feuer

Das sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

A 12.5 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen

A 12.5.1 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A 12.5.2 Soweit öffentlich-rechtliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 12.5.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A 12.5.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. A 12.7 ersetzt.

A 12.5.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

A 12.6 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste

A 12.6.1 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen.

A 12.6.2 Soweit öffentlich-rechtliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 12.6.3 War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 12.6.4 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A 12.6.5 Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

A 12.7 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A 12.7.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A 12.7.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A 12.7.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

A 12.7.4 Sofern öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A 12.7.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

A 12.8 Sachverständigenkosten

Im Sachverständigenverfahren (siehe Nr. A 17) ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, sofern der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den vereinbarten Betrag übersteigt.

A 12.9 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Das sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

A 12.10 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

A 12.10.1 Änderung der Schlösser;

A 12.10.2 Anfertigung neuer Schlüssel;

A 12.10.3 unvermeidbares gewaltsames Öffnen

und

A 12.10.4 Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Nr. A 13.3.1, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

A 12.11 Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Das sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

A 12.12 Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der wegen eines Versicherungsfalls gemäß Nr. A 6.3.1.1 entsteht und den das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

A 13 Versicherungsort

A 13.1 Örtlicher Geltungsbereich

A 13.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln kommen.

A 13.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

A 13.1.3 Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

A 13.1.4 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.

A 13.1.5 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

A 13.1.6 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub (Nr. A 5) sind zusätzlich die Bestimmungen des Ereignisortes gemäß Nr. A 5.6 maßgebend.

A 13.2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen bzw. der Besucher kein Versicherungsschutz.

A 13.3 Bargeld und Wertsachen

A 13.3.1 Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art. Dies gilt nicht für Schäden durch Raub.

A 13.3.2 Sofern zusätzlich vereinbart, sind Bargeld und Wertsachen während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verchluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

A 14 Versicherungswert; Versicherungssumme

A 14.1 Versicherungswert von beweglichen Sachen

Als Versicherungswert für bewegliche Sachen kann der Neuwert oder der Zeitwert vereinbart werden.

Im Versicherungsfall kann der gemeine Wert nach den Regelungen von Nr. A 14.1.1.3 Anwendung finden.

A 14.1.1 Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

A 14.1.1.1 Neuwert

A 14.1.1.1.1 Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A 14.1.1.1.2 Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Zweckbestimmung infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A 14.1.1.1.3 Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Nr. A 14.1.1.1.2 zu berücksichtigen sind. Der Versicherungsschutz für Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen kann gemäß Nr. A 12.5 vereinbart werden.

A 14.1.1.1.4 Nicht im Neuwert enthalten sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. A 12.6 vereinbart werden.

A 14.1.1.1.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. A 12.7 vereinbart werden.

A 14.1.1.2 Zweitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen gemäß Nr. A 14.1.1.1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 14.1.1.3 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

A 14.1.2 Waren und Vorräte

Als Versicherungswert von Waren und Vorräten soll der Betrag vereinbart werden, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

A 14.1.3 Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke etc.

Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahren, ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in den Nrn. A 14.1.1 und A 14.1.2 nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß Nr. A 14.1.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. A 14.1.1.3.

A 14.1.4 Wertpapiere, sofern hierfür Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

A 14.1.4.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

A 14.1.4.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

A 14.1.4.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

A 14.2 Mehrwertsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann die Mehrwertsteuer bei der Ermittlung des Versicherungswertes und der Versicherungssumme unberücksichtigt bleiben.

A 14.3 Versicherungswerte in der Ertragsausfall-Versicherung

A 14.3.1 Einfache Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles entspricht dem Versicherungswert der Inhalts-Versicherung dieses Vertrages gemäß Nr. A 14.1.

A 14.3.2 Abweichende Ertragsausfall-Versicherung

Zusätzlich zu dem Versicherungswert nach Nr. A 14.3.1 erhöht sich der Versicherungswert in der Ertragsausfall-Versicherung um den Wert der

A 14.3.2.1 Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, die aber gegen eine bestimmte Gefahr nicht durch den vorliegenden Versicherungsvertrag sondern durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind oder

A 14.3.2.2 Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte, die gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden.

- A 14.3.3 **Erweiterte Ertragsausfall-Versicherung**
- A 14.3.3.1 **Versicherungswert**
Der Versicherungswert ist der gemäß Summenermittlungsschema des Versicherers zum Zeitpunkt der Antragstellung oder aufgrund später gemeldeter betriebswirtschaftlicher Kennziffern errechnete Wert.
- A 14.3.3.2 **Meldung des Versicherungswertes**
- A 14.3.3.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.
- A 14.3.3.2.2 Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme.
- A 14.3.3.3 **Nachhaftung**
Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 25 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen oder Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- A 14.4 Versicherungssumme**
- A 14.4.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß der Nrn. A 14.1 bis Nr. A 14.3 entsprechen soll.
- A 14.4.2 Der Versicherungsnehmer ist gehalten die Versicherungssumme für die versicherten Sachen und den Ertragsausfall für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anzupassen.
- A 14.4.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung (siehe Nr. A 15.6) zur Anwendung kommen.
- A 14.5 Versicherung auf Erstes Risiko**
- Wird für einzelne Positionen (z.B. für die kaufmännisch und technische Betriebs-einrichtung; die Waren und Vorräte oder für Positionen der Grund- und Komfortdeckung) eine Versicherung auf erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
- A 14.6 Vorsorge**
- A 14.6.1 Wenn sich durch Neuanschaffungen oder Erweiterungen des Betriebes innerhalb des Versicherungsjahres der Wert des versicherten Inventars erhöht, besteht in der Neuwertversicherung bis zu einem Monat nach Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz in Höhe der in der Grund- bzw. Komfortdeckung genannten Vorsorge.
- A 14.6.2 In der Zeitwertversicherung ist die Vorsorge analog zu Nr. A 14.6.1 auf die vereinbarte Zeitwertversicherung anzuwenden.
- A 15 Umfang der Entschädigung**
- A 15.1 Neuwertentschädigung beweglicher Sachen**
- A 15.1.1 In der Versicherung zum Neuwert ersetzt der Versicherer
- A 15.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- A 15.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- A 15.1.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 15.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung gemäß Nr. A 15.1.1.
Das setzt voraus, dass
- A 15.1.2.1 die öffentlich-rechtlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden
oder
- A 15.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- A 15.1.3 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. A 15.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- A 15.2 Zeitwertentschädigung beweglicher Sachen**
- A 15.2.1 In der Versicherung zum Zeitwert ersetzt der Versicherer
- A 15.2.1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Neuwert analog Nr. A 15.1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- A 15.2.1.2 bei beschädigten Sachen die Kosten der Reparatur. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- A 15.2.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 15.2.2 Nr. A 15.1.2 gilt analog auch bei der Versicherung zum Zeitwert.
- A 15.3 Gemeiner Wert bei beweglichen Sachen**
- Soweit die versicherte Sache
- A 15.3.1 im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr verwendet werden kann oder
- A 15.3.2 ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann (z.B. weil die Sache dauerhaft beschädigt ist, technisch nicht mehr verwendet werden kann oder darf)
- werden diese Sachen nur unter Zugrundelegung des für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreises oder für das Altmaterial entschädigt.
- A 15.4 Ertragsausfall**
- A 15.4.1 Für Ertragsausfallsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- A 15.4.2 Bei der Feststellung des Ertragsausfallsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- A 15.4.3 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- A 15.4.4 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- A 15.4.5 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- A 15.5 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung, Neuwertanteil, Zeitwertanteil**
- A 15.5.1 Ist die Versicherung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- A 15.5.1.1 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Zweckbestimmung und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- A 15.5.1.2 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- A 15.5.2 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um die Wertminderung aufgrund Alter und Abnutzungsgrad gekürzt.
Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt (Zeitwertanteil), einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraus-

setzungen gemäß Nr. A 15.5.1 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

- A 15.5.3 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt (Zeitwertanteil), einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. A 15.5.1 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

A 15.6 Unterversicherung

- A 15.6.1 Für bewegliche Sachen sowie für die einfache und abweichende Klein-Ertragsausfall-Versicherung gilt:

- A 15.6.1.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach den Nrn. A 15.1 bis A 15.4 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach den Nrn. A 15.1 bis A 15.4 entsprechend gekürzt.

- A 15.6.1.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen

- A 15.6.1.3 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. A 15.10 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. A 15.11 sind im Anschluss an die Nrn. A 15.6.1.1 und A 15.6.1.2 anzuwenden.

- A 15.6.2 Für die erweiterte Klein-Ertragsausfall-Versicherung gilt:

- A 15.6.2.1 Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde.
Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.
Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenmittlungsschema des Versicherers.

- A 15.6.2.2 Ist eine Meldung gemäß Nr. A 14.3.3.2.1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. A 14.3.3.2.2.

- A 15.6.2.3 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. A 15.10 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. A 15.11 sind im Anschluss an die Nrn. A 15.6.2.1 und A 15.6.2.2 anzuwenden.

A 15.7 Kosten

Versicherte Kosten gemäß Nr. A 11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Zeiträume, Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 15.8 Mehrwertsteuer

- A 15.8.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

- A 15.8.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. A 15.7 gilt Nr. A 15.8.1 entsprechend.

A 15.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A 15.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die jeweils vereinbarten Selbstbehalte gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. A 15.11 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A 15.11 Entschädigungsgrenzen, Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- A 15.11.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

- A 15.11.2 bis zu dem je Position vereinbarten Betrag;

- A 15.11.3 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

- A 15.11.4 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstensentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstensentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Die Bestimmungen zur Vorsorge gemäß Nr. A 14.6 und zur Nachhaftung gemäß Nr. A 14.3.3.3 bei der Erweiterten Ertragsausfall-Versicherung bleiben hiervon unberührt. Zusätzlich stehen, abhängig von der Vereinbarung der Grunddeckung oder der Komfortdeckung, zusätzliche Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen zur Verfügung.

Die Höchstentschädigung pro Jahr aus allen Positionen der Grund- und Komfortdeckung ist auf den dort genannten Betrag begrenzt.

A 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 16.1 Fälligkeit der Entschädigung

- A 16.1.1 Bei der Inhalts-Versicherung beweglicher Sachen gilt:

- A 16.1.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

- A 16.1.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- A 16.1.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- A 16.1.2 Bei der Ertragsausfall-Versicherung gilt:

- A 16.1.2.1 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

A 16.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der gemäß den Nrn. A 16.1.1.2 oder A 16.1.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer gemäß Nr. A 16.3 gezahlt hat.

A 16.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- A 16.3.1 Entschädigung
Diese ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

- A 16.3.2 Über den Zeitwertschaden bzw. den Gemeinen Wert hinausgehender Teil der Entschädigung
Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

- A 16.3.3 Für die Verzinsung bei Ertragsausfallschäden gilt abweichend von den Nrn. A 16.3.1 und A 16.3.2:
Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

- A 16.3.4 Zinssatz
Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 16.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nrn. A 16.1; A 16.3.1, A 16.3.2 und A 16.3.3 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 16.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 16.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 16.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 17 Sachverständigenverfahren

A 17.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 17.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 17.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- A 17.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- A 17.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
 - A 17.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
 - A 17.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
 - A 17.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A 17.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Nr. A 17.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 17.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A 17.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- A 17.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- A 17.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- A 17.4.4 die versicherten Kosten;
- A 17.4.5 bei Ertragsausfallschäden:
 - A 17.4.5.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - A 17.4.5.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - A 17.4.5.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

- A 17.4.5.4 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

- A 17.4.5.5 Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A 17.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 17.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 17.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 18 Vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)

A 18.1 Sicherheitsvorschriften für alle Gefahren und Gefahrengruppen

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten für alle Gefahren und Gefahrengruppen gemäß Nr. A 1.1 folgende Sicherheitsvorschriften:

- A 18.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigt werden.
- A 18.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 18.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 18.1.4 Es sind mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- A 18.1.5 Der Versicherungsnehmer hat über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- A 18.1.6 Dauerhafte Betriebsstilllegung
 - A 18.1.6.1 Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind zu beseitigen.
 - A 18.1.6.2 Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

A 18.1.6.3 Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

A 18.2 Sicherheitsvorschriften für einzelne Gefahren und Gefahrengruppen

Die nachfolgend genannten Sicherheitsbestimmungen gelten nur, sofern die jeweilige Gefahr bzw. Gefahrengruppe vereinbart ist.

A 18.2.1 Für die Gefahr Leitungswasser gilt zusätzlich zu Nr. A 18.1:

A 18.2.1.1 Nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

A 18.2.1.2 In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Sofern zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer eine andere Mindestlagerhöhe über dem Erdboden vereinbart wurde, ist diese stets einzuhalten.

A 18.2.2 Für Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub gilt zusätzlich zu Nr. A 18.1:

A 18.2.2.1 Vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen sind voll zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird.

A 18.2.2.2 Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes sind verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht.

A 18.2.2.3 Alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

A 18.2.2.4 Nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis ist das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

A 18.2.2.5 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldegeber sind nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

A 18.2.3 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt bei der Gefahrengruppe weitere Naturgefahren gemäß Nr. A 7.4 zusätzlich zu Nr. A 18.1:

A 18.2.3.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.

A 18.2.3.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

A 18.2.4 Für die Gefahr Ertragsausfall-Versicherung gilt zusätzlich zu Nr. A 18.1:

A 18.2.4.1 Bei Vereinbarung der erweiterten Ertragsausfall-Versicherung gemäß Nr. A 8.1.3 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die letzten 5 Vorjahre sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen könnten.

A 18.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Nrn. A 18.1 und A 18.2 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen der Nrn. B 3.3.1.2 und B 3.3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 19.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 19.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 19.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A 19.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 19.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 19.1.5 Es wird von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen.

A 19.1.6 Es ändert sich die Nutzungsart des Betriebes oder des Gebäudes.

A 19.1.7 Die Räumlichkeiten die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, werden dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt.

A 19.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den Nrn. B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A 20.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 20.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 20.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 20.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A 20.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A 20.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 20.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 20.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 20.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 20.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 21 Veräußerung der versicherten Sachen

A 21.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 21.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A 21.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag des Versicherungsjahres, in welchem der Eigentumsübergang erfolgt.

A 21.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 21.2 Kündigungsrechte

A 21.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A 21.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 21.2.3 Im Falle der Kündigung gemäß der Nrn. A 21.2.1 und A 21.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 21.3 Anzeigepflichten

A 21.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 21.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 21.3.3 Abweichend von Nr. A 21.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

A 22 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

A 22.1 Summenänderung nach Index

A 22.1.1 Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

A 22.1.2 Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

A 22.2 Information über Änderungen

Die gemäß Nr. A 22.1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.

A 22.3 Schwellenwert

Die Versicherungssummen bleiben unverändert, wenn der gemäß Nr. A 22.1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.

A 22.4 Tarifbeitrag

Der aus den Versicherungssummen gemäß Nr. A 22.2 sich ergebende erhöhte Beitrag darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

A 22.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.

A 22.6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderten Versicherungssummen kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben.

Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. A 22.7 abgeben, so muss dies seitens des Versicherungsnehmers ausdrücklich erklärt werden.

Der Widerspruch der Summenanpassung kann zu einer Unterversicherung führen.

A 22.7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

Die Aufhebung der Summenanpassung kann zu einer Unterversicherung führen.

A 22.8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssummen wegen erheblicher Überversicherung gemäß Nr. B 4.8 wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

A 23 Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen

A 23.1 Grundlage

Der Versicherer überprüft regelmäßig den Beitrag. Damit soll sichergestellt werden, dass der Versicherer seine Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen kann und der Beitrag sachgemäß berechnet wurde.

Nach erfolgter Überprüfung ist der Versicherer berechtigt, den vereinbarten Beitrag für Versicherungsverträge eines Tarifes anzupassen.

A 23.2 Überprüfung

A 23.2.1 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres kann der Versicherer den Beitrag von bestehenden Verträgen überprüfen, ob die Entwicklung insbesondere der Schadenaufwendungen und der Feuerschutzsteuer eine Anpassung des Beitrags an diese Entwicklung erforderlich machen. Dabei werden die anerkannten Methoden und Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik angewendet.

A 23.2.2 Für die Teile der Verträge, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind, kann die Anpassung gemäß Nr. A 23.2.1 getrennt ermittelt werden.

Zu den tarifbezogenen Risikokriterien gehören

A 23.2.2.1 die Bau- und Nutzungsart des Gebäudes;

A 23.2.2.2 die Versicherungssumme;

A 23.2.2.3 die geographische Lage des Versicherungsortes;

sowie

A 23.2.2.4 die ggf. vereinbarten Erweiterungen des Versicherungsschutzes (siehe Nr. A 1.2).

A 23.2.3 Der vom Versicherer gemäß Nr. A 23.2.1 ermittelte Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 23.3 Anpassung

A 23.3.1 Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. A 23.2, auch unter Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Nr. A 23.2.2, einen niedrigeren Schaden- und Kostenbedarf, wird der bisherige Beitrag abgesenkt.

A 23.3.2 Bei einer Steigerung darf die Anpassung 10 Prozent des bisherigen Beitrages nicht übersteigen.

A 23.3.3 Bei einer Absenkung oder Steigerung des Beitrags erfolgt die Anpassung maximal bis zur Höhe des Tarifbeitrages für neu abzuschließende Verträge mit dem gleichen Versicherungsumfang sowie den gleichen Versicherungsbedingungen; hierdurch wird eine Schlechterstellung gegenüber neu abzuschließenden Verträgen vermieden.

A 23.4 Inkrafttreten

A 23.4.1 Die Beitragsanpassung erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres; fällt die Hauptfälligkeit des Vertrages auf einen darauf folgenden Zeitpunkt (z.B. 01.10.), so erfolgt die Beitragsanpassung zu diesem Zeitpunkt.

A 23.4.2 Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung des Beitrags spätestens einen Monat vor dem Beginn des neuen Versicherungsjahres in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit.

A 23.5 Ausnahmen

A 23.5.1 Die Anpassung unterbleibt, wenn der gemäß Nr. A 23.2 maßgebende Prozentsatz unter 2 liegt oder wenn seit dem im vereinbarten Versicherungsbeginn (siehe Nr. B 1.1) noch kein ganzes Versicherungsjahr vergangen ist.

A 23.5.2 Ebenfalls unterbleibt eine Anpassung gemäß Nr. A 23.2, wenn in keinem der vier vorangegangenen Geschäftsjahren die jeweiligen Schadenaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und die jeweiligen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Geschäftsjahres die jeweils gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschritten haben.

A 23.6 Kündigungsgesetz

Erhöht der Versicherer den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklärt werden.

Abschnitt B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode umfasst, je nach Vereinbarung, bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer. Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Nr. B 2.1 geregelt.

B 1.2.3 Versicherungsperiode

Die Zahlungsperiode gemäß Nr. B 1.2.2 ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

B 1.2.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Nr. B 1.2.2) fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Nr. B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden ist.

Durch die Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach dem Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß den Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. B 3.2.5.1 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war
oder
b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
oder
c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden oder von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den jeweiligen Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu Nr. B 3.3.2.1 gilt:
Der Versicherungsnehmer hat
a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß den Nrn. B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß den Nrn. B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Nr. B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Nr. B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B 4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B 4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B 4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B 4.1.4.2 Die Regelungen gemäß Nr. B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

B 4.3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B 4.3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

B 4.3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8499

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung

herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwändungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz gemäß den Nrn. B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalles durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 4.14 Salvatorische Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der vereinbarten Klauseln unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit Treu und Glauben dem nicht entgegenstehen.

Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Zusätzliche Sachen und Kosten in der gewerblichen Glas-Versicherung – Komfortdeckung –

I. Grundlagen des Versicherungsschutzes sowie versicherte und nicht versicherte Sachen in der gewerblichen Glas-Versicherung		
<p>Grundlage des zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Versicherungsschutzes bilden die Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB 2021) sowie die vereinbarten Klauseln zur gewerblichen Glas-Versicherung.</p> <p>Versichert sind die in Nr. A 4.1 Mecklenburgische AgGIB 2021 genannten Sachen.</p> <p>Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die in Nr. A 4.3 Mecklenburgische AgGIB 2021 genannten Sachen.</p> <p>Für die nachfolgend aufgeführten Positionen 1 bis 4 stehen je Versicherungsfall zusammen nochmals 5.000 EUR zur Verfügung. Die Entschädigung aus den Positionen 1 bis 4 ist auf 50.000 EUR je Versicherungsjahr (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt.</p> <p>Der Spalte Verweis kann der jeweilige Bezug zu den Regelungen in den Mecklenburgischen AgGIB 2021 oder in den genannten Klauseln entnommen werden.</p>		
II. Zusätzliche Gefahren und Kosten auf Erstes Risiko ¹⁾	Verweis	höchstens
1	Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen	A 5.2.1
2	Beseitigen von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen	A 5.2.2
3	Werbeanlagen	A 4.2
4	Waren und Dekorationsmittel	Klausel SK 0735
<p>Auszug aus dem gesamten Leistungsumfang. Für den individuellen Versicherungsschutz sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen im Antrag, im Versicherungsschein, in den Mecklenburgischen AgGIB 2021 und in den ggf. zusätzlich vereinbarten Klauseln maßgebend.</p> <p>¹⁾ Erstes Risiko: Der Schaden wird bis zur Höhe der oben genannten Entschädigungsgrenze voll ersetzt.</p>		

Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Glas-Versicherung (Mecklenburgische AgGIB 2021)

Präambel

Die Glas-Versicherung schützt Sie vor den Folgen von Bruchschäden an den versicherten Sachen aus Glas oder Kunststoff.

Die "Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Glasversicherung – Mecklenburgische AgGIB 2021" sowie die vereinbarten Klauseln sind die Vertragsgrundlage für Ihre Glas-Versicherung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und die männliche Sprachform gewählt. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherer:

Das sind wir als Ihr Vertragspartner und Anbieter des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z.B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Abschnitt A

Besondere Bestimmungen zur gewerblichen Glas-Versicherung

A 1	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
A 2	Nicht versicherte Schäden und Gefahren
A 3	Generelle Ausschlüsse
A 4	Versicherte und nicht versicherte Sachen; Werbeanlagen
A 5	Versicherte Kosten
A 6	Versicherungsort
A 7	Selbstbeteiligung; Entschädigungsgrenzen
A 8	Anpassung der Versicherung
A 9	Form der Entschädigung
A 10	Umfang der Entschädigung
A 11	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
A 12	Wohnungs- und Teileigentum
A 13	Auflösung des gewerblichen Betriebes
A 14	Besondere gefahrerhöhende Umstände

Abschnitt B

Allgemeine Bestimmungen zur gewerblichen Glas-Versicherung

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
B 1.2	Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B 1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B 1.4	Folgebeitrag

B 1.5	Lastschriftverfahren
B 1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B 2.1	Dauer und Ende des Vertrages
B 2.2	Kündigung nach Versicherungsfall

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B 3.2	Gefahrerhöhung
B 3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B 4.4	Verjährung
B 4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 4.6	Anzuwendendes Recht
B 4.7	Embargobestimmung
B 4.8	Überversicherung
B 4.9	Versicherung für fremde Rechnung
B 4.10	Aufwendungsersatz
B 4.11	Übergang von Ersatzansprüchen
B 4.12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
B 4.13	Repräsentanten
B 4.14	Salvatorische Bestimmung

Abschnitt A

A 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A 2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

A 2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

A 2.1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).

A 2.1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

A 2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

A 2.2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition;

A 2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

A 2.2.3 Leitungswasser;

A 2.2.4 Sturm, Hagel;

A 2.2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

A 3 Generelle Ausschlüsse

A 3.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.2 Ausschluss Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.3 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen; Werbeanlagen

A 4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:

A 4.1.1 Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;

A 4.1.2 Platten und Spiegel aus Glas;

A 4.1.3 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;

A 4.1.4 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

A 4.1.5 Platten aus Glaskeramik;

A 4.1.6 Glasbausteine und Profilbaugläser;

A 4.1.7 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

A 4.1.8 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;

A 4.1.9 Nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder transparentem Glasmosaik sind nur unter folgenden Voraussetzungen versichert:
Es liegt gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vor. Außerdem beruhen beide Schäden auf derselben Ursache oder der Schaden an der Scheibe hat den anderen Schaden verursacht.
Die Rahmen dieser Verglasungen sind aber nicht versichert.

A 4.1.10 sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

A 4.2 Werbeanlagen

Nur durch zusätzliche Vereinbarung können Werbeanlagen mitversichert werden.

A 4.2.1 Versichert sind, sofern vereinbart, die im Versicherungsschein bezeichneten Werbeanlagen. Dazu gehören z.B. leuchtende Werbeanlagen, Firmenschilder und Transparente.

A 4.2.2 Der Versicherer ersetzt, sofern vereinbart,

A 4.2.2.1 bei Zerbrechen der Leuchtkörper von Werbeanlagen und der dadurch verursachten Schäden an den übrigen Teilen dieser Anlage, alle Beschädigungen oder Zerstörungen. Dies gilt nicht, soweit Beschädigungen die unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

A 4.2.2.2 Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile von Firmenschildern und Transparenten.
Schäden an Leuchtkörpern oder an nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind unter folgenden Voraussetzungen versichert:
Es liegt gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vor. Außerdem beruhen beide Schäden auf der selben Ursache oder der Schaden am Glas oder Kunststoff hat den anderen Schaden verursacht.

A 4.2.3 Abweichend von Nr. A 2.2.1 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Schäden durch Terrorakte; Schäden durch Kriegsmunition mitversichert.

A 4.2.4 Nicht versichert sind Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen. Das Gleiche gilt für Überholungen unbeschädigter Systeme.

A 4.2.5 Vorläufige Reparaturen durch einen Nichtfachmann nach einem versicherten Schaden an den übrigen Teilen der Anlage sind nicht mitversichert. Das Gleiche gilt für die Folgeschäden einer solchen Reparatur.

A 4.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A 4.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

A 4.3.2 Photovoltaikanlagen;

A 4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);

A 4.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

A 5 Versicherte Kosten

A 5.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 5.1.1 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

A 5.1.2 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);

A 5.1.3 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten)

und

A 5.1.4 um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wieder anzubringen.

A 5.2 Zusätzlich versicherbar

Liegt eine entsprechende zusätzliche Vereinbarung vor, ersetzt der Versicherer folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 5.2.1 um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern

und

A 5.2.2 um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen zu beseitigen.

A 6 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

A 7 Selbstbeteiligung; Entschädigungsgrenzen

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 8 Anpassung der Versicherung

Es gelten folgende Grundlagen:

- A 8.1** Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend. Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes. Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäuden gilt der Index für Wohngebäude insgesamt. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- A 8.2** Bei einer Beitragserhöhung gemäß Nr. A 8.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein. Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzuschicken. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

A 9 Form der Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt als Geldleistung.

A 10 Umfang der Entschädigung

A 10.1 Geldleistung

- A 10.1.1** Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen gemäß Nr. A 4 zu entsorgen, diese in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
- A 10.1.2** Der Versicherer ersetzt nicht:
- A 10.1.2.1** Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
- A 10.1.2.2** Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

A 10.2 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen gemäß Nr. A 5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

A 10.3 Kosten

Für die Berechnung der versicherten Kosten gemäß Nr. A 5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 10.4 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

A 10.5 Mehrwertsteuer

- A 10.5.1** Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- A 10.5.2** Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. A 10.3 gilt Nr. A 10.5.1 entsprechend.

A 11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 11.1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 11.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- A 11.2.1** Geldleistung
Diese ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- A 11.2.2** Zinssatz
Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

A 11.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß den Nrn. A 11.1 und A 11.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 11.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 11.4.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 11.4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 12 Wohnungs- und Teileigentum

- A 12.1** Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt: Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
- A 12.2** Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist. Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.
- A 12.3** Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten die Nrn. A 12.1 und A 12.2 entsprechend.

A 13 Auflösung des gewerblichen Betriebes

Soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhalts-Versicherung vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers über die versicherten Geschäftsräume oder Betriebsstätte.

A 14 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 14.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 14.1.1** Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 14.1.2** Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- A 14.1.3** Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- A 14.1.4** Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- A 14.1.5** Es wird von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen.
- A 14.1.6** Es ändert sich die Nutzungsart des Betriebes oder des Gebäudes.

A 14.1.7 Die Räumlichkeiten die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, werden dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt.

A 14.1.8 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 14.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den Nrn. B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

Abschnitt B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Zahlungsperiode, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode umfasst, je nach Vereinbarung, bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer. Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Nr. B 2.1 geregelt.

B 1.2.3 Versicherungsperiode

Die Zahlungsperiode gemäß Nr. B 1.2.2 ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

B 1.2.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Nr. B.1.2.2) fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Nr. B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden ist.

Durch die Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach dem Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß den Nrn. B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. B 3.2.5.1 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war
oder
b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
oder
c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden oder von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den jeweiligen Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu Nr. B 3.3.2.1 gilt:
Der Versicherungsnehmer hat
a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß den Nrn. B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß den Nrn. B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Nr. B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Nr. B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B 4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B 4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B 4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B 4.1.4.2 Die Regelungen gemäß Nr. B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

B 4.3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B 4.3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

B 4.3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8499

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung

herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwändungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz gemäß den Nrn. B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalles durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 4.14 Salvatorische Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der vereinbarten Klauseln unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit Treu und Glauben dem nicht entgegenstehen.

Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Klauseln für die gewerbliche Inhalts- und Glas-Versicherung

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

1. OBLIGATORISCHE KLAUSELN Diese Klauseln gelten für alle Verträge vereinbart.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL/RAUB/VANDALISMUS, LEITUNGSWASSER, STURM/HAGEL UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 1208 Bargeld ohne Verschluss

Nrn. A 9.5.1 und A 13.3 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:
Bargeld ist bis zum vereinbarten Betrag auch dann versichert, wenn es sich nicht in einem Behältnis, z.B. Wertschutzschrank, Stahlschrank, befindet.

SK 1220 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

Nr. A 9.5.5 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:
Bis zum vereinbarten Betrag gelten Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern mitversichert.

- Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden (z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge).
- Gebrauchsgegenstände von Besuchern sind z. B. Fachliteratur, Bekleidung, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.
- Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen der Betriebsangehörigen und Besuchern befindliche Hausrat.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER, LEITUNGSWASSER, STURM/HAGEL UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 2402 Abhängige Außenversicherung

Nr. A 13.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.
- Die Außenversicherung gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann.
- Ist der Beitragssatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung (Nr. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021) auch für diese besondere Versicherungssumme.
- Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
- Nr. 4 und Nr. 5 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
- Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Schäden durch Terrorakte sowie Schäden durch Kriegsmunition;
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung; Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß, Überschalldruckwellen;
 - Leitungswasser;
 - Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren.Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR FEUER

SK 3102 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Nr. A 3.10.4 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:
Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

SK 3103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGG 2021 und Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
- Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- Nicht versicherte Schäden
 - Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - Druckproben;
 - Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - Schwamm;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Schäden durch Terrorakte sowie Schäden durch Kriegsmunition;
 - Erdbeben.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
- Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 3610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 3601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

- Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
- Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 3602 Elektrische Anlagen

- Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichmaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 3603 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR EINBRUCHDIEBSTAHL/ RAUB/VANDALISMUS

SK 4402 Schaukästen und Vitrinen

Nr. A 13.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes bis zum hierfür vereinbarten Betrag versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. A 5.2.2 Mecklenburgische ABGI 2021 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR LEITUNGSWASSER

SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

Nrn. A 5.6.7 und A 5.6.9.3 Mecklenburgische ABGG 2021 sowie A 6.5.7 und A 6.5.9.3 Mecklenburgischen ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen versichert.Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Schäden durch Terrorakte sowie Schäden durch Kriegsmunition;
 - ff) Erdbeben;
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Neben den Sicherheitsvorschriften der Nr. A 18 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. Nr. A 18 Mecklenburgische ABGI 2021 gelten die Regelungen der Klausel SK 5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

2. FAKULTATIVE KLAUSELN

Diese Klauseln gelten nur, sofern ausdrücklich vereinbart.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER, EINBRUCHDIEBSTAHL/RAUB/VANDALISMUS, LEITUNGSWASSER, STURM/HAGEL UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope

Die Mecklenburgischen ABGG 2021 bzw. Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.
Voraussetzungen sind:
 - a) Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses und
 - b) die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1203 Ausstellungsware in fremdem Eigentum

Nr. A 9.3 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

Bewegliche Sachen in fremdem Eigentum sind versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden.

Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

SK 1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Nrn. A 9.5.1 und A 13.3 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

Bis zum vereinbarten Betrag sind verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis z.B. Wertschutzschrank, Stahlschrank, befinden.

SK 1209 Wertsachen als Vorräte

Nr. A 9.5.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall sind versichert, sofern es sich um Vorräte handelt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Unter die vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch Telefonkarten, Briefumschläge, Postkarten und Notgeld.
Soweit die Entschädigung für einzelne Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, geht diese einer allgemein vereinbarten Entschädigungsgrenze vor.
2. Für einen Minderwert von Sammlungen durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 3 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 1230 Versicherungswert für gebrauchte Sachen

Nr. A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

Für gebrauchte Sachen der jeweilige Einkaufspreis als Versicherungswert. Der Einkaufspreis ist durch eine fortlaufende, lückenlose Buchführung nachzuweisen.

SK 1305 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer erstattet Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden. Das sind Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1308 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Nrn. A 10 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für eine Person, wenn der Versicherungsnehmer oder ein von ihm mit der Abwicklung von Versicherungsfällen ständig

- beauftragter Angestellter wegen eines Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Versicherungsort zurückreisen muss.
- Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Versicherungsort.
 - Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort mit einer Dauer von mindestens vier Tagen bzw. höchstens sechs Wochen.
 - Voraussetzung für die Erstattung der Mehrkosten gemäß den Nrn. 1 und 2 ist, dass
 - der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den Betrag von 25.000 EUR übersteigt und
 - die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort notwendig ist. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder eines von ihm ständig mit der Abwicklung von Versicherungsfällen beauftragten Angestellten kann nach Eintritt des Versicherungsfalles am Versicherungsort erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder zu mindern.
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Versicherungsort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - Bestehen weitere Verträge, in denen für Rückreisekosten aus dem Urlaub Versicherungsschutz besteht, so kann der Versicherungsnehmer die Leistung nur aus einem dieser Verträge in Anspruch nehmen.

SK 1309 Regiekosten

Nrn. A 10 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der Abwicklung eines Versicherungsfalles (z. B. Einholung von Angeboten, Koordination der Handwerker) entstanden sind (Regiekosten).
Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Aufwendungen aufgrund einer nicht vom Versicherer veranlassten Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Sachverständigen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1401 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

- Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Nr. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- Abweichend von Nr. 1 gelten für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 1402 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

- Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Nr. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

SK 1404 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Nr. A 13 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 3 Monaten nach deren Hinzukommen, dies gilt auch bei einer Verlegung des Betriebes aufgrund eines Umzuges. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.
- Die Bestimmungen über die Unterversicherung (Nr. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021) sind anzuwenden.
- Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Schäden durch Terrorakte sowie Schäden durch Kriegsmunition;
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß, Überschalldruckwellen;
 - Einbruchdiebstahl, Raub;
 - Leitungswasser;
 - Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren.
- Die Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. A 18 Mecklenburgische ABGI 2021 und zur Gefahrerhöhung gemäß Nr. A 19 Mecklenburgische ABGI 2021 bleiben unberührt.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 1508 Kunstgegenstände

Nrn. A 13. Mecklenburgische ABGG 2021 und A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

- Versicherungswert von Kunstgegenständen und Antiquitäten ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
- Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände und Antiquitäten nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.
- Antiquitäten sind Sachen, die über 100 Jahre alt sind, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

SK 1512 Medien der Unterhaltungselektronik

Nr. A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

- Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
- Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
- Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
- Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 bis 4 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 1513 Eingelagerte Kundenreifen/-felgen

Nr. A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

- Versicherungswert von Neureifen/-felgen ist der Neuwert.
- Der Versicherungswert von eingelagerten Reifen oder Felgen ist der Zeitwert.
- Der Bestand der eingelagerten Kundenreifen/-felgen ist durch eine fortlaufende, lückenlose Buchführung über Art (Marke, Typ) und Beschaffenheit (Alter, Laufleistung, Profiltiefe) nachzuweisen.
- Das Bestandsverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.
- Sofern die Reifen oder Felgen in Containern eingelagert werden, sind die Container gegen Wegnahme des Containers zu sichern. Die Containertüren sind mittels von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannter Containersicherungen zu verschließen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Containers sowie dessen Abhandenkommen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 bis 5 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 1602 Büchereien

Nr. A 18.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
- Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
- Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis 3 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3. Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 1606 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von den Nrn. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGI 2021 gilt folgendes:

- Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles kann der Versicherer seine Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.
- Der Versicherer verzichtet auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, sofern der entschädigungspflichtige Schaden, inklusiver versicherter Kosten, den Betrag von 1 Mio. EUR nicht übersteigt.
- Ist der entschädigungspflichtige Schaden (inklusive versicherter Kosten) höher als 1 Mio. EUR, wird die gesamte Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis gemäß Nr. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. Nr. B 4.12.1.2 Mecklenburgische ABGI 2021 gekürzt.
- Der Verzicht gemäß Nr. 2 gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß den Nrn. A 18; B 3.3.1 und B 3.3.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 1702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Nrn. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

- Unterversicherungsverzicht
Die Bestimmungen über die Unterversicherung (Nr. A 15.6 Mecklenburgische ABGI 2021) sind nicht anzuwenden, wenn der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt.

2. **Vorsorge**
Die vereinbarten Versicherungssummen gemäß Nr. A 14.4 Mecklenburgische ABGI 2021 erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.
3. Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 1 gilt nicht für die
 - a) Stichtagsversicherung von Vorräten;
 - b) selbständige Außenversicherung und
 - c) erweiterte Ertragsausfall-Versicherung gemäß Nr. A 8.1.3 Mecklenburgische ABGI 2021.
4. Die Vorsorge gemäß Nr. 2 gilt nicht für die erweiterte Ertragsausfall-Versicherung gemäß Nr. A 8.1.3 Mecklenburgische ABGI 2021.
5. Bei Feststellung des Betrages gemäß Nr. 1 werden Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und
 - c) für die selbständige Außenversicherung nicht berücksichtigt.

SK 1711 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

Nr. A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

SK 1712 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

Nr. A 14.1 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt geändert:

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zum hierfür vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

SK 1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

Nr. A 17 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen.
Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Mecklenburgischen ABGI 2021 und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und

übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

SK 1990 Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Nrn. A 10 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer erstattet Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.
 - a) **Absperrkosten**
Das sind Aufwendungen die für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken entstehen.
 - b) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**
Das sind Kosten zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht).
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im vereinbarten Betrag begrenzt.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER, LEITUNGSWASSER, STURM/HAGEL UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 2210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

Nrn. A 9.3 und A 9.5.5 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist bis zum hierfür vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf 500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann.

GEMEINSAME KLAUSELN FÜR DIE GEFAHREN FEUER UND WEITERE NATURGEFAHREN

SK 2700 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Nrn. A 10 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt Dekontaminationskosten.
Das sind Kosten, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
 - a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die öffentlich-rechtlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
 - b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 - c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:
Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
5. Die Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß der Nr. A 10.1 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. der Nr. A 11.1 Mecklenburgische ABGI 2021.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine öffentlich-rechtliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR FEUER

SK 3000 Gewerbe-Schutzbrief

1. Service und Notruf-Telefon

- a) In Erweiterung von Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGI 2021 erbringt der Versicherer im Notfall (Schadensereignis) die in Nr. 3 bis 12 genannten Leistungen als Service. Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadensereignisses während der Vertragslaufzeit eingetreten ist. Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen, die zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehören, ist nicht versichert.

b) Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person das Schadensereignis über ein vom Versicherer eingerichtetes Notruf-Telefon meldet und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlässt. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Telefonnummer 0800 - 1797981 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

2. Kostenersatz und Entschädigungsgrenzen

Für die in Nr. 3 bis 12 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils die Kosten von höchstens 500 EUR pro Schadensereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Schadensereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Interesse handelnde Person innerhalb eines Versicherungsjahres an das vom Versicherer eingerichtete Notruf-Telefon meldet (Jahreshöchstleistung).

Erfolgt die Meldung eines Schadensereignisses nicht über das vom Versicherer eingerichtete Notruf-Telefon (siehe Nr. 1b)), ist die Entschädigung des Versicherers auf 150 EUR pro Schadensereignis begrenzt.

3. Schlüsseldienst im Notfall

Gelangt der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Interesse handelnde Person nicht in das versicherte Objekt (Versicherungsort gemäß Nr. A 12 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. Nr. A 13 Mecklenburgische ABGI 2021), weil der Schlüssel für die Eingangstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder er sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Eingangstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Eingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Diese Leistungen übernimmt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Interesse handelnde Person ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalles im versicherten Objekt eingesperrt ist und dieses nicht verlassen kann.

4. Rohrreinigungsservice im Notfall

a) Wenn Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.

- b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- aa) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
 - bb) die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb des versicherten Objektes liegt.

5. Sanitär-Installateurservice im Notfall

a) Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes.

- b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- aa) für die Behebung von Defekten an Boilern, Durchlauferhitzern und anderen Geräten / Einrichtungen der Wasseraufbereitung/-speicherung sowie Defekte, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - bb) für den Austausch defekter Dichtungen und für die Behebung von Schäden durch Verkalkung,
 - cc) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

6. Elektro-Installateurservice im Notfall

a) Bei Defekten an der Elektroinstallation organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes.

- b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- aa) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühl-schränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmittel, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD- Playern,
 - bb) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - cc) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - dd) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Betriebes.

7. Notheizung

- a) Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage unvorhergesehen aus und kann nicht wieder in Betrieb genommen werden, so stellt der Versicherer elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernimmt hierfür die Kosten.
- b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

8. Bekämpfung von Schädlingen

- a) Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernimmt die Kosten. Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge für den Versicherungsnehmer bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

9. Entfernung von Wespennestern

- a) Wird ein Wespen-, Hornissen- oder Bienenest entdeckt, organisiert der Versicherer dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten.
- b) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- aa) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - bb) das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

10. Kinderbetreuung im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer (Betriebsinhaber) in einem Haushalt leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b) Die Betreuung erfolgt so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

11. Unterbringung von Haustieren im Notfall

- a) Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die mit dem Versicherungsnehmer (Betriebsinhaber) in einem Haushalt leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b) Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

12. Psychologische Erstberatung

Wird nach einem Versicherungsfall psychologische Hilfe benötigt, organisiert der Versicherer die Durchführung eines Erstgesprächs durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten und übernimmt hierfür die Kosten.

13. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für den Gewerbe-Schutzbrief in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag nach Nr. 1 a) (Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. Mecklenburgische ABGI 2021) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

SK 3126 Ausschluss von Terrorakten

Nrn. A 3.8 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. A 3.8 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt geändert:

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

SK 3209 Verderb von Lebens- und Genussmitteln (Kühlgut)

Nr. A 1.1.1 Mecklenburgischen ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko auch Sachschäden an Lebens- und Genussmitteln in Kühl-, Gefrier- und Tiefkühlgeräten oder Kühl- und Tiefkühlräumen (nicht Kühlhäusern), durch
 - a) Ammoniak, Sole oder andere Kältemittel;
 - b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder betriebsüblichen Temperaturen;
 - c) technischen Defekt, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - d) Ausfall der öffentlichen Stromversorgung außerhalb der Geschäftszeit.
2. Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) eine vom Versicherungsnehmer festgesetzte und eingestellte Temperatur, die jedoch für die eingelagerten Lebens- und Genussmitteln nicht geeignet war;
 - b) Abnutzung und Verschleiß der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - c) natürlichen Verderb oder Schwund der Lebensmittel;
 - d) angekündigte Stromabschaltungen.

3. Der Versicherer leistet nicht für Schäden an Lebens- und Genussmittel, wenn die in Nr. 1 genannten Geräte bei der Antragstellung älter als 10 Jahre waren.
4. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Lebens- und Genussmitteln, deren Haltbarkeitsdauer überschritten ist bzw. deren Verfallsdaten bereits abgelaufen sind.
5. Der Versicherungsnehmer hat die in Nr. 1 genannten Geräte und Räume mindestens alle 72 Stunden auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und Störungen durch einen anerkannten Fachbetrieb unverzüglich beseitigen zu lassen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 3210 Medikamente in Medikamentenkühlschränken

Nr. A 1.1.1 Mecklenburgischen ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko auch Sachschäden an Medikamenten, solange sie in eigens hierfür vorgesehenen Medikamentenkühlschränken lagern, durch
 - a) Ammoniak, Sole oder andere Kältemittel;
 - b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder betriebsüblichen Temperaturen;
 - c) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - d) Ausfall der öffentlichen Stromversorgung außerhalb der Geschäftszeit.
2. Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) eine vom Versicherungsnehmer festgesetzte und eingestellte Temperatur, die jedoch für die eingelagerten Medikamente nicht geeignet war;
 - b) Abnutzung und Verschleiß der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - c) natürlichen Verderb oder Schwund der Medikamente;
 - d) angekündigte Stromabschaltungen.
3. Der Versicherer leistet nicht für Schäden an den Medikamenten, wenn die in Nr. 1 genannten Geräte bei der Antragstellung älter als 10 Jahre waren.
4. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Medikamente, deren Haltbarkeitsdauer überschritten ist bzw. deren Verfallsdaten bereits abgelaufen sind.
5. Der Versicherungsnehmer hat die Medikamentenkühlschränke spätestens alle 48 Stunden auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und Störungen durch einen anerkannten Fachbetrieb unverzüglich beseitigen zu lassen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 3414 Transportschäden an versicherten Sachen

Nr. A 1.1.1 Mecklenburgischen ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Versicherter Transport

Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß den Nrn. A 9.1 und A 9.3 Mecklenburgische ABGI 2021 während eines Transportes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

Ein Kraftfahrzeug ist ein durch einen Motor angetriebenes, nicht an Schienen gebundenes Fahrzeug. Fahrzeuganhänger und Auflieger aller Art sind keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Klausel.

2. Versicherte Gefahren

- a) Unfall des Transportmittels
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
- b) Höhere Gewalt
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
- c) Diebstahl
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
 - aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
 - bb) nach Aufbruch des Transportmittels.
- d) Unterschlagung des gesamten Transportmittels
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

- e) Raub
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Nr. A 5.4 Mecklenburgische ABGI 2021 erfüllt ist.

3. Beginn und Ende des Transports

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von Nr. 3 a) gegen die Gefahren nach Nr. 2 a) und Nr. 2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die gemäß Nr. A 1.1 Mecklenburgische ABGI 2021 in Verbindung mit der Klausel SK 2402 (Abhängige Außenversicherung) versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Nr. 2 a) handelt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder im Rahmen der Klausel SK 4415 (Abhandenkommen von Sachen aus Kraftfahrzeugen) Ersatz verlangen kann.

5. Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des je Transport vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 3610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als

<p>Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;</p> <p>b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;</p> <p>c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.</p> <p>Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.</p> <p>5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.</p>	<p>2.1.2.2 Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger gemäß Nr. 2.2 beziehen.</p> <p>2.1.2.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2.1 a) oder Nr. 2.1.2.1 b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.</p> <p>2.1.2.4 Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z.B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.</p> <p>2.1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern gemäß Nr. 2.2 behaftet ist.</p> <p>2.1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern gemäß Nr. 2.2 behaftet sind.</p> <p>2.1.5 Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen Es werden Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern gemäß Nr. 2.2 ist.</p>
<p>SK 3703 Betriebsschließungs-Versicherung</p>	
<p>1. Vertragsgrundlagen (Hauptvertrag) Es gelten die Mecklenburgischen ABGI 2021, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Betriebsschließungs-Versicherung kann nur zusammen mit der Gefahr Feuer gemäß Nr. A 1.1.1 Mecklenburgische ABGI 2021 und dem gleichzeitigen Abschluss einer Ertragsausfall-Versicherung gemäß Nr. A 1.1.6 der Mecklenburgischen ABGI 2021 für die Gefahr Feuer vereinbart werden.</p>	
<p>2. Gegenstand der Versicherung; versicherte Krankheiten und Krankheitserreger</p>	
<p>2.1. Gegenstand der Versicherung Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zuständige Behörde • auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) • beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern gemäß Nr. 2.2 • im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte • im Wege einer Einzelanordnung • eine der Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 anordnet. <p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalles trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.</p>	
<p>2.1.1 Betriebsschließung Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger gemäß Nr. 2.2 aufgetreten ist. Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen. Tätigkeitsverbote gemäß Nr. 2.1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt. Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.</p>	
<p>2.1.2 Tätigkeitsverbot</p>	
<p>2.1.2.1 Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen</p> <p>a) wird die Tätigkeit im Betrieb auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • erkrankt sind, • infiziert sind, • oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder • sie Ausscheider von Erregern sind, <p>b) ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot nach § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.</p>	
<p>2.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind solche, die gemäß § 6 und § 7 IfSG als meldepflichtig bezeichnet werden. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Fassung des IfSG. Das können z.B. auch bedrohliche übertragbare Krankheiten sein, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages nicht ausdrücklich im IfSG als meldepflichtig benannt waren.</p>	
<p>3. Umfang der Entschädigung</p>	
<p>3.1 Höhe der Entschädigung Der Versicherer ersetzt je Versicherungsfall im Falle</p>	
<p>3.1.1 einer Betriebsschließung nach Nr. 2.1.1 den Ertragsausfallschaden gemäß Nr. A 8.2 Mecklenburgische ABGI 2021, bis zu einer Haftzeit von 30 Tagen. Die Entschädigung ist auf ein Zwölftel der vereinbarten Ertragsausfallsumme begrenzt.</p>	
<p>3.1.2 einer Desinfektion nach Nr. 2.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko.</p>	
<p>3.1.3 von Schäden an Vorräten und Waren nach Nr. 2.1.4 den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren. Die Entschädigung ist auf 100 Prozent der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme (siehe Nr. A 14.4 Mecklenburgische ABGI 2021), max. 25.000 EUR, begrenzt. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko. Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Die Entschädigung für die Desinfektion von Vorräten und Waren ist auf max. 25.000 EUR begrenzt.</p>	
<p>3.1.4 von Tätigkeitsverboten nach Nr. 2.1.2 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen</p>	
<p>3.1.4.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für 30 Tage seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat; oder</p>	
<p>3.1.4.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von längstens 30 Tagen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.</p>	
<p>3.1.4.3 Die Entschädigung der Nrn. 3.1.4.1 und 3.1.4.2 ist auf ein Zwölftel der vereinbarten Ertragsausfallsumme begrenzt.</p>	
<p>3.1.4.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung eine Entschädigung für den Ertragsausfallschaden nach Nr. 3.1.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für die Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist gemäß Nr. 3.1.4.1 und Nr. 3.1.4.2 bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>3.1.5 von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat. Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR begrenzt.</p>	

- 3.2. Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverbote**
Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung gemäß Nr. 2.1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten gemäß Nr. 2.1.2 auf den gleichen Umständen, ist die Entschädigungsleistung insgesamt auf ein Zwölftel der vereinbarten Ertragsausfallsumme begrenzt.
Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).
- 3.3. Jahreshöchstentschädigung**
Die vom Versicherer nach den Nr. 3.1 bis 3.2 zu leistende Gesamtentschädigung ist auf 25 Prozent der vereinbarten Ertragsausfallsumme, maximal 250.000 EUR, je Versicherungsjahr begrenzt.
Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 4. Mehrfache Anordnung**
Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung gemäß Nr. 3.3 begrenzt.
Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen gemäß Nr. 2.1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf 30 Schließungstage begrenzt.
Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.
Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).
- 5. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht**
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.
- 6. Ausschlüsse**
- 6.1. Epidemie**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.
Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).
- 6.2. Regionale Epidemie**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.
Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.
- 6.3. Pandemie**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.
Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern - PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt.
Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.
- 6.4. Zeitlicher Ausschluss**
Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.
- 6.5. Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.
- 6.6. Fehlende betriebsinterne Gefahr**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.
- Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Nr. 2.1.2.
- 6.7. Kontaminierte Vorräte und Waren**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; Nr. 10.1.2 bleibt unberührt.
- 6.8. Amtliche Fleischbeschau**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.
- 6.9. Krankheiten und Krankheitserreger**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Prionenerkrankungen einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verdacht hierauf.
- 6.10. Ableitung von Betriebsabwässern**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.
- 6.11. Anderweitiger Versicherungsschutz**
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann.
- 7. Versicherungsort**
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes (Nr. A 13.1.1 Mecklenburgische ABGI 2021).
- 8. Versicherte Vorräte und Waren**
Versichert sind die Vorräte und Waren gemäß Nr. A 9.1.1.3 Mecklenburgischen ABGI 2021.
- 9. Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren**
Ersatzwert für Schäden nach Nr. 3.1.3 ist der Versicherungswert gemäß Nr. A 14.1.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
- 10. Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 10.1. Sicherheitsvorschriften**
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer zusätzlich zur Nr. A 18.2 Mecklenburgische ABGI 2021:
- 10.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er selbst über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,
- 10.1.2 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Tauglichkeit der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,
- 10.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.
- 10.2. Obliegenheiten**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die letzten 5 Vorjahre sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen könnten.
- 10.3. Rechtsfolgen der Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 oder Nr. 10.2 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
- 11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- 11.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer unverzüglich über Weisungen der Behörde zu informieren sowie das weitere Vorgehen gegenüber diesen Weisungen mit dem Versicherer abzustimmen.
- 11.2 Werden vom Schaden betroffene Vorräte und Waren veräußert (z. B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den

erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes zu berücksichtigen.

- 11.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 11.1 oder Nr. 11.2 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

12. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zur Nr. A 17 Mecklenburgische ABGI 2021 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- 12.1 für den Betriebsschließungsschaden
- 12.1.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsschließung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- 12.1.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Schließung des Betriebes oder der Betriebsstätte entwickelt hätten;
- 12.1.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Schließung gestaltet haben;
- 12.1.4 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen;
- 12.1.5 die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen; alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen;
- 12.2 für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen;
- 12.3 für den Sachschaden
- 12.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag;
- 12.3.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren;
- 12.3.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

13. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beginn des Hauptvertrages (siehe Nr. 1).
Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.
Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

14. Kündigung

- 14.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel, unabhängig von der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (Nr. 1), unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 14.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

15. Ende des Hauptvertrages

Endet der in Nr. 1 genannte Hauptvertrag erlischt zum gleichen Zeitpunkt auch die Versicherung im Rahmen dieser Klausel.

SK 3802 Freiwillige Zuwendungen nach einem Brandschaden

Nr. A 11.3 Mecklenburgische ABGG 2021 sowie Nr. A 12.4 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:
Der Versicherer ersetzt freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, auch wenn der Versicherer nicht zugestimmt hat.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR EINBRUCHDIEBSTAHL/ RAUB/VANDALISMUS

SK 4302 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Nr. A 5 Mecklenburgische ABGI 2021 entstehen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 4303 Bewachungskosten

Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:
Mitversichert sind nach jeweiliger Rücksprache mit dem Versicherer die nach einem Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschaden notwendigen Bewachungskosten durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen längstens für die Dauer von 48 Stunden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 4401 Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

- Nr. A 5.2 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:
- Der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern ist mitversichert.
Geschäftsfahrräder im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrräder und Fahrradanhänger.
Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Elektrofahrräder und Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h – und bis maximal 250 Watt Motorleistung, sofern hierfür die keine Versicherungspflicht besteht.
Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - Für die mit dem Geschäftsfahrrad oder -anhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad oder -anhänger abhanden kommen.
 - Ist das Geschäftsfahrrad zum Zwecke der gewerbmäßigen Vermietung bestimmt, ist der Versicherungswert der Zeitwert gemäß Nr. A 14.1.1.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
 - Der Versicherungsnehmer hat
 - den Nutzer des Geschäftsfahrrads oder -anhängers über die Obliegenheiten nach Nr. 5 und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach Nr. 6 aufzuklären und dies zu dokumentieren;
 - einen Schaden, insbesondere einen Diebstahl, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder oder -anhänger sowie des Fahrradschlusses zu beschaffen und aufzubewahren.
 - Der Nutzer ist verpflichtet
 - das Geschäftsfahrrad oder -anhänger während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein eigenständiges Schloss gegen Diebstahl zu sichern.
 - Bei Fahrrädern mit einem Neuwert von mehr als 1.000 EUR ist ein Fahrradschloss mit einem ADFC-Prüfsiegel (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.) oder VdS-Prüfsiegel (Vertrauen durch Sicherheit) zu verwenden.
 - das Geschäftsfahrrad oder -anhänger zum Schutz gegen Wegtragen / Diebstahl an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 oder der Nutzer eine in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt, auch wenn mehrere Geschäftsfahrräder gleichzeitig abhandengekommen sind.
 - Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 4415 Abhandenkommen von Sachen aus Kraftfahrzeugen

- Nr. A 5.2 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:
- Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von versicherten Sachen gemäß Nm. A 9.1 und A 9.3 Mecklenburgische ABGI 2021 die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus verschlossenen Kraftfahrzeugen aufgrund eines Diebstahls oder im Zusammenhang mit einer Entwendung des Kraftfahrzeuges abhanden kommen, beschädigt oder zerstört werden.
Ein Kraftfahrzeug ist ein durch einen Motor angetriebenes, nicht an Schienen gebundenes Fahrzeug. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuganhänger oder Auflieger sowie Kraftfahrzeuge sind kein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Klausel.
 - Kein Versicherungsschutz besteht für die Kraftfahrzeuge selbst.
 - Sämtliche Öffnungen an den Kraftfahrzeugen (Dächer, Türen, Kofferraum und Fenster) sind ordnungsgemäß zu schließen und vollständig abzuschließen sowie ver- und geschlossen zu halten, solange sich das Kraftfahrzeug nicht im unmittelbaren Gebrauch befindet.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann.
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 4416 Abhandenkommen von Sachen auf Baustellen

Nrn. A 5.2, A 5.6.1 und A 13.1 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen, die durch Einbruchdiebstahl (Nr. A 5.2 Mecklenburgische ABGI 2021) auf Baustellen zerstört oder beschädigt werden bzw. abhanden gekommen sind.
Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Die Sachen müssen sich in verschlossenen Räumen von Rohbauten, verschlossenen Containern, Baubuden oder Bauwagen befinden.
 - Die Baustelle muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- Die Container, Baubuden, Bauwagen und Räume in Rohbauten müssen wie folgt gesichert sein:
 - Türen sind
 - mit mindestens einem Zylinderschloss, außen bündig mit einem von innen verschraubten Beschlag oder
 - mit mindestens einem Hangschloss mit massivem Gehäuse, gehärtetem Stahlbügel und Bügelschutz zu sichern.
 - Fenster sind durch Innenblenden (Stahlblech oder Holz) und mindestens zwei Vorlegestangen zu sichern.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und wird jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 4417 Diebstahl von Leergut im Freien

Nrn. A 5.2, A 5.6.1 und A 13.1 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl pfandpflichtiges Leergut (Getränkkekisten und Flaschen), die im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelagert werden und gegen die einfache Wegnahme in geeigneter Weise gesichert waren, z.B. in einem Metallkäfig.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 4418 Schlossänderungsknoten für Kraftfahrzeuge

Nr. A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Der Versicherer erstattet Kosten für Änderungen der Schlösser und Anfertigen neuer Schlüssel für Kraftfahrzeuge sowie Kosten für das unvermeidbare Öffnen von Kraftfahrzeugen.
Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
Die Schlüssel zu den in Obhut genommenen Kraftfahrzeugen müssen durch
 - Einbruchdiebstahl;
 - Vandalismus nach einem Einbruch;
 - Raub;
 - einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder
 - Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sein.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 4419 Sachen von Gastronomie- und Nahrungsmittelbetrieben im Freien

Nrn. A 5.2, A 5.6.1 und A 13.1 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

- Der Versicherer ersetzt durch einfachen Diebstahl entwendete Stühle, Tische, Bänke, Sonnenschirme, Sonnenschirmständer sowie Heizstrahler. Diese Aufzählung ist abschließend.
Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:
Die in Nr. 1 Absatz 1 genannten Sachen müssen vom Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt oder dessen unmittelbarer Umgebung (Biergarten, Terrasse etc.) entwendet worden sein.
- Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Sicherung der in Nr. 1 Absatz 1 genannten Sachen gegen einfache Wegnahme mit einer massiven Eisenkette und einem massiven Vorhangschloss mit Bügelschutz und einem Bügel von mindestens 8 mm gehärteten Stahl erforderlich.
- Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 genannte Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und wird jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- Die Gesamtschädigung aller Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Fünffache des vereinbarten Betrags begrenzt.

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht.
- Der Versicherungsnehmer hat
 - die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen oder durch einen qualifizierten Fachbetrieb beseitigen zu lassen;
 - dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 a) bis 2 c) genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 4607 Besondere Sicherheitsvorschriften für Türen

Nr. A 18 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Es gelten nachfolgend genannte Sicherheitsvorschriften für die Türen zum Versicherungsort (Nr. A 13 Mecklenburgische ABGI 2021) vereinbart.
- Für mehrflügelige Türen gilt, sofern vorhanden, vereinbart:
 - Bewegliche Nebenflügel sind durch einen innen angebrachten Treibriegel, der mindestens 10 mm tief in die Rollkloben oder Steinbuchsen eingreift, festzustellen oder
 - die Türen sind mittels Roll-/ oder Scherengitter aus Metall mit einem Stababstand (Maschenweite) von höchstens 100 mm (Führungsschienen aus Stahl und mindestens 10 mm tief) zu sichern. Als Verschluss muss ein innen liegendes Kastenschloss bzw. Stangenschloss mit Schließzylinder und Rosette dienen.
- Für Türen aus Holz oder Kunststoff mit Holz-/ oder Kunststoffzargen gilt, sofern vorhanden, vereinbart:
 - Es ist ein Sicherheitsschließblech aus mindestens 3 mm starkem Stahl und einer Länge von mindestens 300 mm, welches in der Türzarge oder ggf. im Mauerwerk verankert ist, vorhanden oder
 - die Türen werden durch einen zusätzlichen Verschluss (z.B. innen liegender Schubriegel mit Vorhangschloss; Vorlegestange mit fest verankerten Führungslaschen; Querriegelstange) gesichert oder
 - die Türen sind mittels Roll-/ oder Scherengitter aus Metall mit einem Stababstand (Maschenweite) von höchstens 100 mm (Führungsschienen aus Stahl und mindestens 10 mm tief) zu sichern. Als Verschluss muss ein innen liegendes Kastenschloss bzw. Stangenschloss mit Schließzylinder und Rosette dienen.
- Für Ganzglastüren gilt, sofern vorhanden, vereinbart.
Die Türen sind mittels Roll-/ oder Scherengitter aus Metall mit einem Stababstand (Maschenweite) von höchstens 100 mm (Führungsschienen aus Stahl und mindestens 10 mm tief) zu sichern. Als Verschluss muss ein innen liegendes Kastenschloss bzw. Stangenschloss mit Schließzylinder und Rosette dienen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 bis 4 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 4608 Besondere Sicherheitsvorschriften für Fenster

Nr. A 18 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Es gelten nachfolgend genannte Sicherheitsvorschriften für die Fenster zum Versicherungsort (Nr. A 13 Mecklenburgische ABGI 2021) vereinbart.
- Für Fenster innerhalb von 2,50m Höhe über dem Erdboden bzw. für Fenster, die über dieser Höhe liegen, jedoch über Vordächer, Anbauten oder dergleichen zu erreichen sind, gilt vereinbart:
 - Es ist ein abschließbares Zusatzschloss (z.B. Zusatzkastenschloss; Bolzenschloss) im unteren Drittel des Fensters vorhanden oder
 - es ist ein Rollladen mit Sperre, die das Hochschieben verhindert, vorhanden. Sofern die Fensterflügel unbeweglich oder nicht zu öffnen sind, sind die in Nr. 2 a) und 2 b) genannten Sicherungen entbehrlich.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannte Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

SK 4609 Besondere Sicherheitsvorschriften für Tore

Nr. A 18 Mecklenburgische ABGI 2021 wird wie folgt erweitert:

- Es gelten nachfolgend genannte Sicherheitsvorschriften für die Tore zum Versicherungsort (Nr. A 13 Mecklenburgische ABGI 2021) vereinbart.

2. Für elektrische Tore gilt, sofern vorhanden, vereinbart:
 - a) Bei Toren, die von außen absperrbar sind, müssen außen liegende Schlüssel-schalter gepanzert sein und die Stromzufuhr im geschlossenen Zustand abschalten.
 - b) Tore, die von innen absperrbar sind, müssen durch Innenschalter zu betätigen sein, die die Stromzufuhr im geschlossenen Zustand ausschalten.
3. Für mechanisch zu betätigende Tore gilt, sofern vorhanden, vereinbart.
 - a) Tore, die von außen absperrbar sind, müssen mittels Hakenschloss oder mittels quer laufenden Stangenriegelschloss gesichert sein. Sofern außen liegende Türbänder vorhanden sind, müssen die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert sein.
 - b) Tore, die von innen absperrbar sind, müssen mittels innen liegenden Bolzen, Vorhangschlössern oder Hakenriegeln gesichert sein. Sofern außen liegende Türbänder vorhanden sind, müssen die Achsstifte gegen Herausziehen gesichert sein.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 und 3 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nr. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich die Nr. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR LEITUNGSWASSER

SK 5610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlössch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funknenerkennungs-, Funknenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Nrn. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.3.3 Mecklenburgische ABGI 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die Nrn. B 3.2 Mecklenburgische ABGG 2021 bzw. B 3.2 Mecklenburgische ABGI 2021.

KLAUSELN FÜR DIE GEFAHR ERTRAGSAUSFALL

SK 8304 Mehrkosten für die Ertragsausfall-Versicherung

Nrn. A 8 und A 11 Mecklenburgische ABGI 2021 werden wie folgt erweitert:

1. **Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen**
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden durch öffentlich-rechtlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
 - b) Versicherungsschutz gemäß 1 a) dieser Klausel besteht nur, soweit sich öffentlich-rechtliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende versicherte Sachen beziehen und soweit deren Sachschaden zu einer Entschädigung aus der Ertragsausfallversicherung dieses Vertrages führt.
 - c) Soweit öffentlich-rechtliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
 - d) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 2 dieser Klausel ersetzt.
 - f) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
2. **Mehrkosten durch Preissteigerungen**
Mehrkosten durch Preissteigerungen sind durch Preissteigerungen verursachte Mehrkosten im Rahmen der laufenden Kosten, soweit die Preissteigerungen nach Eintritt des zugrunde liegenden Sachschadens bis zum Ende der Haftzeit eintreten (z.B. tariflich bedingte Lohn- und Gehaltssteigerungen).
3. **Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen**
Der Versicherer leistet innerhalb der Haftzeit Entschädigung für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
4. **Lager-, Transport- und Stornokosten**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Lager-, Transport- und Stornokosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen, die er nicht mehr erfüllen kann, weil der Betrieb durch einen Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wurde.
5. **Sachverständigenkosten**
Im Sachverständigenverfahren gemäß Nr. A 17 Mecklenburgische ABGI 2021 ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, sofern der entschädigungspflichtige Schaden, inklusive versicherter Kosten, den vereinbarten Betrag übersteigt.
6. **Rückwirkungsschäden**
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn sich der Sachschaden auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten (Zulieferer) und/oder Abnahme von Produkten (Abnehmer) in laufender direkter Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignet hat.
Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung den vereinbarten Betrag übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
7. **Nutzungsbeschränkungen**
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn sich der Sachschaden auch auf einem Grundstück in der unmittelbaren Nachbarschaft von versicherten Betriebsstellen

des Versicherungsnehmers ereignet hat. Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil versicherte Betriebsstellen nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens aufgrund der Nutzungsbeschränkungen macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung den vereinbarten Betrag übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8. Höhe der Entschädigung / Selbstbeteiligung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und wird jeweils um einen ggf. vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

KLAUSELN FÜR DIE GLAS-VERSICHERUNG

SK 0735 Waren und Dekorationsmittel

Nr. A 4.1 Mecklenburgische AgGIB 2021 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
2. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Restwerte werden angerechnet;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
 2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
 3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
 4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
 5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
 6. zur Bestellung von Prokuristen,
 7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswertender Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fermündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitrageinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
 Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
 Telefon (0511) 53 51-99 56
 Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
 Prinzenstraße 5
 30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobewertung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de